



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Straße 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
31100-823

Postzustellungsauftrag

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Immissionsschutz**

Bearbeiter/in: Frau Böttcher
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 404
Telefon: 03735 601-6127
Telefax: 03735 601-6002
E-Mail: judith.boettcher@kreis-erz.de
Aktenplan-Nr.: 106.11
Datum: 30.08.2024

Aktenzeichen: 80406-2021-823

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA auf Drebacher Flur

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1.

Die Fa. JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält auf Antrag vom 11.08.2022 (Posteingang am 25.08.2022) gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit den folgenden Anlagenparametern:

| Anlagennummer lt. Antrag | WEA 01 | WEA 02 | WEA 03 |
|---------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Anlagentyp | Vestas V 150 | Vestas V160 | Vestas V 150 |
| Gemarkung | Drebach | Drebach | Drebach |
| Flurstück | 442 | 468 | 517 |
| Ostwert (ETRS89/UTM-33) | 33 358733 | 33 359278 | 33 359540 |
| Nordwert (ETRS89/UTM-33) | 5612960 | 5613012 | 5613365 |
| Nennleistung | 6 MW | 6 MW | 6 MW |
| Rotordurchmesser | 150 m | 162 m | 150 m |
| Nabenhöhe | 148 m | 169 m | 148 m |
| Gesamthöhe | 223 m | 250 m | 223 m |
| max. Schalleistungspegel | L ₀ = 107,0 dB(A) | L ₀ = 106,4 dB(A) | L ₀ = 107,0 dB(A) |

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB
UStIDNr DE 260 587 011



2.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

Die Baugenehmigung gemäß § 59 SächsBO für die Errichtung von zwei WEA Typ Vestas V150-6.0 und einer WEA vom Typ Vestas V162-6.0 sowie die Abweichungsentscheidungen nach § 67 SächsBO für die Abstandsflächen der WEA 01, 02 und 03 sind in Verbindung mit den unter Abschnitt C Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen in diese Genehmigung eingeschlossen.

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA Typ Vestas V 150 und einer WEA Typ Vestas V162-6.0 an den beantragten Standorten gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 15 LuftVG ist in Verbindung mit den unter Abschnitt C Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.

Die vorliegende Genehmigung wird unter der folgenden Bedingung erteilt, welche bis spätestens zum Baubeginn zu erfüllen ist:

Zur Absicherung des vollständigen Rückbaues der drei zu errichtenden WEA einschließlich aller Nebenanlagen, des Fundaments sowie der Beseitigung aller Bodenversiegelungen nach Nutzungsaufgabe, hat der Bauherr der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Sicherheit in Höhe von

2.858.373,40 €

zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft in der vorgenannten Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Wirksamkeit der Bürgschaft bedarf der schriftlichen Anerkennung durch die Genehmigungsbehörde bezüglich des bürgenden Kreditinstitutes, des Inhaltes und der Form.

4.

Die unter Abschnitt B des Bescheides aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

5.

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

6.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Drebach welches mit Beschluss vom 07.11.2022 versagt wurde, wird gemäß § 71 Abs. 1 SächsBO ersetzt.

7.

Im Rahmen des BImSchG Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche als unselbstständiger Teil in das Genehmigungsverfahren zu integrieren gewesen ist.

8.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit dem Bau der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

9.

Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) des Verfahrens trägt die JUWI GmbH. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75.607,33 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 3,13 EUR angefallen.

Die Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) sind mit einer Gesamthöhe von **75.610,46 EUR** gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung zu überweisen.

Mehrfertigung

B. Antragsunterlagen in der Fassung vom 11.08.2022Ordner Band 1 – Inhaltsverzeichnis**1. Antrag/Allgemeine Angaben**

Antragsformular 1.1 Allgemeine Angaben

Kurzbeschreibung

Antragsformular 1.3 Sonstiges

- Auszug aus dem Vollmachtsregister der JUWI GmbH
- Handelsregisterauszug
- Nachweis der Herstellungskosten
- Nachweis der Rohbaukosten
- Kostenübernahmeerklärung
- Vertraulichkeitsverpflichtung

2. Lagepläne

Antragsformular 2.1 Topographische Karte

Antragsformular 2.3 Liegenschaftskarte

Antragsformular 2.3.1 Flurstücksnachweis

Gestattungsverträge

3. Anlage und Betrieb

Antragsformular 3.1 Beschreibung der technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

Antragsformular 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

Antragsformular 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht

Antragsformular 3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströme

Antragsformular 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

Antragsformular 3.7 Maschinzeichnungen

Antragsformular 3.9 Sonstiges

- Übersichtsplan WP Drebach
- Lageplan Detailpläne zu Bau und Betrieb, Schnitt und Drainage

4. Emissionen/Immissionen

Antragsformular 4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

Antragsformular 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen

Antragsformular 4.6 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen

- Schallgutachten

Antragsformular 4.7 Sonstige Emissionen

- Schattenwurfgutachten

Antragsformular 4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

- Schattenwurf Abschaltssystem

6. Anlagensicherheit

Antragsformular 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Antragsformular 6.4 Sonstiges

- Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung

7. Arbeitsschutz

Antragsformular 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- Fallschutzsystem
- Aufzug-Servicelift
- Servicelift Konformitätserklärung
- Sicherheitshandbuch
- Flucht- und Rettungsplan
- Spezifikation Notbeleuchtung

8. Betriebseinstellung

Antragsformular 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BIm-SchG)

- Rückbaukosten
- Rückbau Verpflichtungserklärung

9. Abfälle

Antragsformular 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Antragsformular 9.4 Ermittlung der Entsorgungskosten

Antragsformular 9.5 Sonstiges

- Angaben zum Abfall
- Schreiben Abfallbehörde
- Lageplan Abfallbehörde

10. Abwasser

Antragsformular 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Antragsformular 10.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen

Antragsformular 10.12 Niederschlagsentwässerung

11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Antragsformular 11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird

Antragsformular 11.8 Sonstiges

- Angaben wassergefährdende Stoffe
- Umgang wassergefährdende Stoffe

12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Antragsformular 12.1 Bauantrag

Antragsformular 12.3 Baubeschreibung

Antragsformular 12.6 Brandschutz

- Brandschutzkonzept
- Allgemeine Beschreibung Brandschutz

Antragsformular 12.7 Sonstige

- Bauvorlagenberechtigung
- Amtliche Lagepläne
- Schriftlicher Teil
- Berechnungsblätter
- Übersicht zum Baulasteneintrag
- Typenprüfungen

13. Natur, Landschaft und Bodenschutz

- Antragsformular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur und Bodenschutz
- Antragsformular 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben
- Antragsformular 13.5 Sonstiges
- LBP mit Anhang
 - Antrag Befreiung LSG mit Anhang
 - AFB mit Anhang
 - FG Vögel mit Anhang
 - FG Fledermäuse mit Anhang
 - Fledermausschutzsystem
 - HPA Sst mit Anhang
 - Drebach AGM Listner

14. Umweltverträglichkeitsprüfung

- Antragsformular 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
- Antragsformular 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG
- Antrag freiwillige UVP
 - UVP mit Anhang
- Antragsformular 14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
- Antragsformular 14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

15. Chemikaliensicherheit - nicht belegt**16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen**

- Antragsformular 16.1.1 Standorte der Anlagen
- Antragsformular 16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
- Antragsformular 16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
- BladeControl
 - Blitzschutzsystem
 - Eiserkennung TÜV
- Antragsformular 16.1.4 Standsicherheit
- Turbulenzgutachten
- Antragsformular 16.1.5 Anlagenwartung
- Antragsformular 16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
- Antragsformular 16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- Tages- und Nachtkennzeichnung
 - Sichtweitenmessgerät
 - Beiblatt BNK
- Antragsformular 16.1.8 Abstände / Erschließung

17. Sonstige Unterlagen

- Antragsformular 17.1 Sonstige Unterlagen
- Schreiben Volkssternwarte Drebach
 - Archäologische Stellungnahme
 - Schreiben Forstbehörde
 - Detaillageplan Forstbehörde
 - Kataster nach Flurneuordnung

Nachreichungen

- Nachreichung vom 05.04.2023 (Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen Flst. 1044, 1049, 495; Gestattungsvertrag zur Übernahme einer Abstandsflächenbaulast sowie Wegebaulast auf Flst. 301a; konkretisierter Lageplan v. 30.03.2023)
- Ergänzung zur Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 20-4129/03 vom 22.09.2023
- Nachreichung vom 16.10.2023 zur Thematik Wachtelkönig
- Nachreichungen vom 10.06.2024 und vom 21.06.2024 zu den Kosten des Rückbaus der Anlagen
- Nachreichung vom 06.08.2024 mit aktualisierten Herstellerangaben zum Rückbau der Anlagen

Mehrfertigung

C. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1. Immissionsrichtwerte

Durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel des Immissionsanteiles, welcher von den Geräuschen der zwei WEA´s vom Typ Vestas V150-6.0 und der WEA vom Typ Vestas V162-6.0 hervorgerufen werden, gemäß TA Lärm, Punkt 6.1 die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsnachweisorten (IO) mit Anspruch auf Schutz vor Lärm nicht überschreitet:

| Maßgebliche Immissionsnachweisorte nach Nummer 2.3 TA Lärm | Immissionsrichtwerte in dB(A) | |
|--|----------------------------------|--------------------------------|
| | Tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) | Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) |
| IO 1 Wolkenstein, Falkenbacher Hauptstr. 16b | 54 | 35 |
| IO 2 Wolkenstein, Falkenbacher Hauptstr. 18 | 49 | 28 |
| IO 3 Thermalbad Wiesenbad, Am Kalten Muff 1 | 54 | 36 |
| IO 4 Thermalbad Wiesenbad, Hauptstraße 71 | 54 | 28 |
| IO 5 Thermalbad Wiesenbad, Rittergutsweg 1 | 54 | 28 |
| IO 6 Ehrenfriedersdorf, Kleingartenanlage | 54 | 36 |
| IO 7 Ehrenfriedersdorf, Seifentalstr. 39 (Pension Sommerfrische) | 54 | 34 |
| IO 8 Ehrenfriedersdorf, Sommerleite 33 | 49 | 30 |
| IO 9 Ehrenfriedersdorf, Bergstraße 44 | 49 | 28 |
| IO 10 Drebach, Im Tempel 16 | 54 | 41 |
| IO 11 Drebach, Im Tempel 15 | 54 | 39 |
| IO 12 Drebach, Im Tempel (Ergänzungssatzung) | 54 | 40 |
| IO 13 Drebach, Am Zechengrund 9 | 59 | 42 |

1.2. Tonhaltigkeit der WEA

Die Anlagengeräusche der WEA dürfen keine Tonhaltigkeit oder Impulshaltigkeit aufweisen.

1.3. Schalleistungspegel der WEA vom Typ Vestas V150-6.0

Beim Betrieb der zwei WEA vom Typ Vestas V150-6.0 darf ein Schalleistungspegel pro WEA im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von $L_o = 107,0$ dB(A) nicht überschritten werden. Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emission inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten. Die genannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel je Anlage einen Wert von $L_{e,max} = 106,6$ dB(A) nicht überschreitet.

Das folgende dazugehörige Oktavspektrum (Betriebsmodus PO6000) ist zulässig:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---|-----------|------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| L_{WA} [dB(A)] | 85,5 | 93,3 | 98,2 | 100,1 | 99,0 | 94,8 | 87,7 | 77,6 |
| Berücksichtigte Unsicherheiten: Messunsicherheit $\sigma_R = 0,5$ dB, Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB, Prognoseunsicherheit $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB | | | | | | | | |
| L_{e,max,Oktav} [dB(A)] | 87,2 | 95,0 | 99,9 | 101,8 | 100,7 | 96,5 | 89,4 | 79,3 |
| L_{o,Oktav} [dB(A)] | 87,6 | 95,4 | 100,3 | 102,2 | 101,1 | 96,9 | 89,8 | 79,7 |

1.4. Schalleistungspegel der WEA vom Typ Vestas V162-6.0

Beim Betrieb der WEA vom Typ Vestas V162-6.0 darf ein Schalleistungspegel pro WEA im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von $L_0 = 106,4$ dB(A) nicht überschritten werden. Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emission inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten. Die genannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel je Anlage einen Wert von $L_{e,max} = 106,0$ dB(A) nicht überschreitet.

Das folgende dazugehörige Oktavspektrum (Betriebsmodus PO6000) ist zulässig:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---|-----------|------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| L_{WA} [dB(A)] | 85,6 | 93,1 | 97,7 | 99,4 | 98,3 | 94,2 | 87,3 | 77,5 |
| Berücksichtigte Unsicherheiten: Messunsicherheit $\sigma_R = 0,5$ dB, Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB, Prognoseunsicherheit $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB | | | | | | | | |
| L_{e,max,Oktav} [dB(A)] | 87,3 | 94,8 | 99,4 | 101,1 | 100,0 | 95,9 | 89,0 | 79,2 |
| L_{o,Oktav} [dB(A)] | 88,1 | 95,2 | 99,8 | 101,5 | 100,4 | 96,3 | 89,4 | 79,6 |

1.5. Abnahmemessung

Für die drei WEA ist durch eine FGW-konforme Schallemissionsmessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29 b in Verbindung mit § 26 und § 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben dieser Genehmigung zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachtens einhalten. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Nach Abschluss der Messung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert ein Exemplar des Messberichts vorzulegen.

1.6. Schattenwurf

Die Schattenabschaltmodule der WEA sind so einzurichten, dass in Summe die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von mehr als 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag bzw. die real auftretende meteorologische Beschattungsdauer von mehr als 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag an den gemäß dem Schattenwurfgutachten bezeichneten Immissionsorten

IO 12 bis IO 16, IO 24 bis IO 30 und IO 32 bis IO 37

(siehe Aufstellung Tabelle 3.1-1 im Schattenwurfgutachten vom 22.03.2022, Nr. 100001800 Rev. 01, Bestandteil der Antragsunterlagen) nicht durch periodischem Schattenwurf überschritten werden. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr aufzuzeichnen und drei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sind die Daten vorzulegen. Das Protokoll für das erste Betriebsjahr ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert auf elektronischem Weg als pdf-Datei vorzulegen (an: SG311@kreis-erz.de). Vor der Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

1.7. Lichtreflexionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

1.8. Eisabwurf

Die Gefahr von Eisansatz an den Rotorblättern und somit von Eisabwurf ist durch eine Abschaltautomatik mittels Eiserkennungssystem zu verhindern. Zusätzlich ist durch Hinweisschilder in dem Bereich eines möglichen Eisabwurfs bei Ausfall der Abschaltautomatik auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen.

2. Baurecht

Spätestens bei Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die Erfüllung der nachstehend angeführten Bedingungen Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 sowie der Auflagen Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 nachzuweisen bzw. sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2.1. Bedingungen

2.1.1.

Spätestens bei Baubeginn ist die öffentlich-rechtliche Sicherung erforderlicher Baulasten nachzuweisen. Hierzu gehören die Nachweise der Abstandsflächenbaulasten, welche Grundstücke außerhalb der Baugrundstücke zu WEA 1, Flurstücksnummer (Flst.-Nr.) 442/a, 443, 417/48 und 425 der Gemarkung Drebach, zu WEA 2 Flst.-Nr. 478 der Gemarkung Drebach, zu WEA 3 Flst.-Nr. 301a, 521 und 518 der Gemarkung Drebach, belasten § 2 Abs. 12 SächsBO (s. Hinweis Nr. 2.1).

Die Baulastübernahmeerklärungen sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Sie werden wirksam mit der Eintragung im Baulastenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde.

Die Baulastübernahmeerklärungen zur Übernahme der Abstandsflächen sind im Genehmigungsverfahren unabdingbarer Nachweis für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens am Standort. Kann diese rechtliche Sicherung durch den Bauherrn nicht auf allen belasteten Grundstücken nachgewiesen werden, gilt der Baubeginn entsprechend § 79 SächsBO als untersagt.

2.1.2.

Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn (vor den Ausschachtarbeiten der Baugrube für den geplanten Bodenaustausch) ist ein **Baugrundgutachten** zur Gründungssohle der WEA an den drei Baustandorten (§ 66 Abs. 1 SächsBO), erstellt von einem Baugrundsachverständigen, der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.1.3.

Der Genehmigungsbehörde sind gemäß § 66 Abs. 1 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen:

- Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbescheid (bei Typenprüfung) der WEA Typ Vestas V150-6.0 und Vestas V162-6.0
- Prüfbescheide zu den Bauteilen der WEA einschließlich zeichnerischer Dokumentationen (Hybridturm, ausgewählter Fundamenttyp, Rotorblatt).

2.1.4.

Die Genehmigungsbehörde überträgt gemäß § 15 Durchführungsverordnung zur SächsBO die Bauüberwachung zur Standsicherheit der baulichen Anlage nach § 81 Abs. 2 Pkt. 1. SächsBO und die eventuell erforderlich werdende Prüfung der Standsicherheit von Bauteilen der WEA an einen Prüfsachverständigen für Baustatik.

Bedingungen und Auflagen, die sich aus der Bauüberwachung und gegebenenfalls der Prüfung von Bauteilen der WEA (z. B. Prüfung einer Fundament-Anpassungsstatik) ergeben, werden Bestandteil der Genehmigung (§ 72 Abs. 3 SächsBO).

2.1.5.

Spätestens bei Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis (Baulasteintragung) vorzulegen, dass für das Baugrundstück Flst.-Nr. 468 eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt über das Nachbargrundstück Flst.-Nr. 462 zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht (§ 2 Abs. 12 SächsBO).

2.1.6. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Erteilung von Auflagen bleibt vorbehalten.

2.2. Auflagen

2.2.1.

Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde der für das Bauvorhaben verantwortliche Bauleiter im Sinne von § 56 SächsBO zu benennen. Die Übernahme der Bauleitung hat der Bauleiter schriftlich zu bestätigen.

2.2.2.

Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens (Herstellen der Baugrube) ist jeweils für die einzelne WEA gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Mit der Baubeginnsanzeige ist der Absteckriss (Lage und Höhe der baulichen Anlage) eines zu beauftragenden Vermessungsbüros vorzulegen (§ 72 Abs. 7 SächsBO).

2.2.3.

Die Bauausführung darf nur auf der Grundlage der geprüften statischen Nachweise und Ausführungsunterlagen, sowie unter Beachtung der Prüfberichte zur Bauüberwachung der Standsicherheit erfolgen (z.B. Prüfbericht zur Auswahl und Freigabe des Fundamenttyps).

2.2.4.

Zum Zeitpunkt der Herstellung der Baugrube ist vom Baugrundsachverständigen die Baugrundabnahme einschließlich der Abnahme des Gründungspolsters an den drei Baustandorten der WEA`s durchzuführen.

Das Baugrundabnahmeprotokoll ist vor Beginn der Fundamentarbeiten am jeweiligen Einzelfundament 1-fach der Genehmigungsbehörde und 1-fach dem Prüfsachverständigen vorzulegen. Das Baugrundabnahmeprotokoll überprüft die Richtigkeit zu den Annahmen der zulässigen Bodenkennwerte aus dem Baugrundgutachten in Übereinstimmung mit den Vorgaben in der Typenprüfung des für den Standort ausgewählten Fundamenttyps.

2.2.5.

Der Prüfsachverständige für die Bauüberwachung des Standsicherheitsnachweises ist vom Baubeginn (Herstellen der Baugrube) und der Fertigstellung einzelner Bauabschnitte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um die Durchführung der ihm obliegenden Überwachung der Bauausführung und Bauabnahme nach der Rohbaufertigstellung des Bauvorhabens zu ermöglichen (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO).

2.2.6.

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Nutzung des Bauvorhabens darf gemäß § 82 Abs. 3 SächsBO nicht vor dem in der Anzeige der Aufnahme der Nutzung bezeichneten Zeitpunkt erfolgen. Mit der Anzeige sind u.a. nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung des Bauleiters, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Realisierung des Bauvorhabens eingehalten wurden (§ 56 Abs. 1 SächsBO);
- Inbetriebnahmeprotokoll mit Konformitätsbescheinigung der WEA;
- Fachunternehmererklärung Betonbau (Fundamentgründung);
- Fachunternehmererklärung der Gewerke WEA-Errichter, Elektroinstallation, Blitzschutz.

2.2.7.

Spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung sind der Genehmigungsbehörde die Prüfberichte über die Bauüberwachung der Standsicherheit der WEA`s des beauftragten Prüfsachverständigen vorzulegen (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO). Im abschließenden Prüfbericht zur Bauüberwachung ist vom Prüfsachverständigen zu bescheinigen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit der WEA bestehen.

2.2.8. Rückbau der Anlagen

Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und vom jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle unter- und oberirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.

2.2.9. Auflagenvorbehalt

Für den Fall, dass sich nach der Erteilung der Genehmigung zum Genehmigungszeitpunkt nicht vorhersehbare Sachverhalte ergeben, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

2.3. Abweichungen

2.3.1.

Der beantragten Abweichung vom 02.03.2023 nach § 67 SächsBO zu § 6 Abs. 2 S. 1 SächsBO für die Abstandsflächen (WEA 02) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 495 der Gemarkung Drebach, gemäß Lageplan vom 10.02.2023 erstellt durch öbV Oertelt, kann zugelassen werden, da die Schutzgüter des Abstandsflächenrechtes nicht wesentlich betroffen sind und die betroffenen Eigentümer auf dem Lageplan, den Ansichtszeichnungen und dem Antrag auf Abweichung schriftlich durch Unterschrift der Abweichung zugestimmt haben.

2.3.2.

Der beantragten Abweichung vom 05.04.2023 nach § 67 SächsBO zu § 6 Abs. 2 S. 2 SächsBO für die Abstandsflächen (WEA 01) über der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche Flst.-Nr. 1044 der Gemarkung Drebach, gemäß Lageplan vom 19.08.2022 erstellt durch öbV Oertelt, kann zugelassen werden, da die Schutzgüter des Abstandsflächenrechtes nicht wesentlich betroffen sind und die betroffenen Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 443 der Gemarkung Drebach gemäß dem Gestattungsvertrag vom 21.07.2020 zur Übernahme der Abstandsflächenbaulast auf ihrem Grundstück zugestimmt haben.

2.3.3.

Der beantragten Abweichung vom 05.04.2023 nach § 67 SächsBO zu § 6 Abs. 2 S. 2 SächsBO für die Abstandsflächen (WEA 03) über der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche Flst.-Nr. 1049 der Gemarkung Drebach, gemäß Lageplan vom 19.08.2022 erstellt durch öbV Oertelt, kann zugelassen werden, da die Schutzgüter des Abstandsflächenrechtes nicht wesentlich betroffen sind und die betroffenen Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 301/a der Gemarkung Drebach gemäß dem Gestattungsvertrag vom 29.10.2021 zur Übernahme der Abstandsflächenbaulast auf ihrem Grundstück zugestimmt haben.

3. Naturschutzrecht

3.1.

Für den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Flora, und Wasser sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

- Anlage einer Streuobstwiese auf den Flurstücken 487/7 und 484/10 der Gemarkung Drebach auf einer Gesamtfläche von 3.348 m² mit einheimischen standortgerechten Obstbäumen im Sortiment Hochstamm (Maßnahme E1);
- Anlage einer Baumreihe auf dem Flurstück 484/3 der Gemarkung Drebach auf einer Fläche von 1.040 m² mit einheimischen, standortgerechten Baumarten wie Berg-Ahorn, Stieleiche oder Winterlinde mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm in 1,3 m Höhe (Maßnahme E2);
- Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in ein extensiv genutztes Grünland auf dem Flurstück 484/3 der Gemarkung Drebach auf einer Fläche von 13.425 m² (Maßnahme E3).

Mit der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist mit Baubeginn, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der drei zu errichtenden Windenergieanlagen zu beginnen.

3.2.

Der Baubeginn bzw. der Beginn der Umsetzung und Fertigstellung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft (im Folgenden: uNB) unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und mittels Dokumentation zu belegen.

3.3.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind wie folgt anzulegen und zu pflegen:

E1 Streuobstwiese auf den Flurstücken 487/7 und 484/10 Gemarkung Drebach

- die gepflanzten Obstbäume sind mit Anwachshilfen und Wildschutz zu versehen, wenn erforderlich ist eine Bewässerung zum Anwachsen vorzusehen, Ausfälle sind zu ergänzen;
- bei den Obstbäumen ist alle fünf Jahre, wenn erforderlich, ein Pflege-/Erziehungsschnitt vorzunehmen;
- für die unter den Obstbäumen anzulegende Wiese ist Saatgut für extensive und artenreiche Wiesen zu verwenden, alternativ kann hier eine Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche erfolgen;
- die Wiesenfläche unter den Obstbäumen ist extensiv zu bewirtschaften, dafür ist sie mindestens einmal jährlich nach dem 01. August zu mähen und das Mahdgut zu beräumen, ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig;
- eine Nachbeweidung der Fläche mit Schafen oder Ziegen kann erfolgen, wobei dies extensiv zu erfolgen hat (nicht mehr als 15 erwachsene Tiere je ha);
- der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

E3 Anlage extensives Grünland Flurstück 484/3 Gemarkung Drebach

- die Fläche für das extensive Grünland ist vor Ausbringung des Saatgutes vorzubereiten, dafür ist eine Zwischenkultur einzusäen;
- die Zwischenkultur (ohne Leguminosen wie Lupine oder Klee) ist für vier Jahre vorzuhalten und mindestens 2- bis 3-mal im Jahr zu mähen, um somit das Nährstoffpotential im Boden, durch Biomasseentzug, abzusenken;
- nach den vier Jahren ist die Zwischenkultur umzubrechen und das Saatgut für die extensive Wiese einzusäen, alternativ kann hier eine Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche erfolgen;
- die angesäte Fläche ist, wenn erforderlich zu bewässern, damit die Saat aufgeht, wenn dies nicht vollständig erfolgt, ist die Ansaat zu wiederholen;
- die angelegte Wiesenfläche ist extensiv zu bewirtschaften, dafür ist sie mindestens einmal jährlich nach dem 01. August zu mähen und das Mahdgut zu beräumen, ein Mulchen oder Walzen der Flächen ist nicht zulässig;
- eine Nachbeweidung der Fläche mit Schafen oder Ziegen kann erfolgen, wobei dies extensiv zu erfolgen hat (nicht mehr als 15 erwachsene Tiere je ha);
- der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

3.4.

Die festgelegten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (E1, E2 und E3) sind im Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) des Freistaates Sachsen zu erfassen. Der Eintrag hat selbstständig durch die JUWI GmbH zu erfolgen. Die Eintragung ist vor Baubeginn vorzunehmen. Diesbezüglich hat sich die JUWI GmbH vorab an die uNB (E-Mail: naturschutz@kreis-erz.de) zu wenden.

3.5.

Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen E1, E2 und E3 sind rechtlich zu sichern. Dafür ist eine dingliche Sicherung im Grundbuch der Flurstücke 484/3; 484/10 und 487/7 der Gemarkung Drebach als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 BGB zu Gunsten der JUWI GmbH einzutragen. Als Inhalt der Eintragung ist aufzuführen, dass die betroffenen Flurstücke als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in Drebach dienen. Zur Umsetzung dieser Nebenbestimmung hat sich die JUWI GmbH umgehend nach Baubeginn mit der uNB in Verbindung zu setzen.

Die Löschung der beschränkten Dienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Flurstücke bedarf vorab der schriftlich erteilten Zustimmung uNB.

3.6.

Es ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Pflgenden der Kompensationsmaßnahme vorzulegen, in der geregelt wird, wie die Kompensationsmaßnahmen zu unterhalten sind. Als wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung sind die unter 3.3 aufgeführten Punkte aufzunehmen. Die Pflegevereinbarung ist über den Zeitraum des Betriebes der WEAs abzuschließen. Die vertragliche Vereinbarung zur Unterhaltung/Pflege der Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn schriftlich der uNB vorzulegen.

3.7.

Für die Anlage der Baumreihe und des extensiven Grünlandes ist ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Der uNB ist ein Beleg bezüglich der autochthonen Herkunft des verwendeten Pflanz- und Saatgut vorzulegen.

3.8.

Für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **130.004,00 €** an den Naturschutzfond auf folgendes Konto zu überweisen:

| | |
|-------------------|--|
| Kontoinhaber: | Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt |
| Bank: | Deutsche Bundesbank |
| IBAN: | DE51 8600 0000 0086 001582 |
| BIC: | MARKDEF1860 |
| Verwendungszweck: | 80406-2021-Ersatzgeldzahlung Errichtung drei Windenergieanlagen Drebach |

Die Leistung der Ersatzgeldzahlung hat vor Baubeginn in voller Höhe zu erfolgen. Der Genehmigungsbehörde und der uNB ist ein Nachweis über die Leistung der Ersatzgeldzahlung vor Baubeginn schriftlich vorzulegen.

3.9.

Die Baufeldfreimachung (notwendige Gehölzfällungen) hat außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, zu erfolgen. Eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (hier z.B. Feldlerche), im Zeitraum zwischen April bis Mitte August, hat nach Möglichkeit zu unterbleiben.

Sollten die Baufeldfreimachung bzw. Bauarbeiten während der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten im Zeitraum von Mitte April bis Mitte August aus zwingenden Gründen durchgeführt werden müssen, sind die Baubereiche auf das Vorhandensein von bodenbrütenden Vogelarten abzusuchen. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung abzudecken. Sollten bodenbrütende Vogelarten festgestellt werden, sind durch die ökologische Baubegleitung, in Abstimmung mit der uNB, entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

3.10.

Über die gesamte Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich und sachlich geeignete Person bzw. ein Ingenieurbüro vorzusehen. Diese/s hat die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen und wenn notwendig, geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit der uNB, festzulegen. Die ökologische Baubegleitung ist zu dokumentieren und der uNB in schriftlicher Form vorzulegen.

3.11.

Es ist ein Betriebsalgorithmus (fledermausfreundlicher Betrieb) mit zeitweiliger Abschaltung aller WEA im Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. Oktober unter folgenden Parametern einzuführen:

- Windgeschwindigkeit im Gondelhöhe $\leq 6,0$ m/s;
- Lufttemperatur im Windpark von ≥ 10 °C ;
- im Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. August in der Zeit 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
- im Zeitraum zwischen dem 01. September und 31. Oktober in der Zeit ab 16 Uhr bis Sonnenaufgang;
- bei Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.

3.12.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist bei allen drei Anlagen ein Gondelmonitoring vorzusehen. Dafür ist jeweils auf Gondelhöhe ein witterungsbeständiger Fledermausdetektor an der Gondelunterseite anzubringen. Dieser hat im Zeitraum zwischen dem 15. März und 15. November täglich von 12 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages alle Fledermausaktivitäten aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind der uNB vorzulegen. Diese kann dann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde geänderte Abschaltzeiten für die Fledermäuse festlegen. Das Gondelmonitoring ist vorerst für 2 Jahre vorzunehmen.

3.13.

Die Betriebsprotokolle für den fledermausfreundlichen Betrieb sind jährlich im 4. Quartal eines jeden Jahres der uNB schriftlich zur Prüfung vorzulegen. Die Betriebsdaten sind als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede Windenergieanlage in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei) zu übermitteln. Die Betriebsdaten für eine WEA sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Eine Bearbeitung der Daten nach dem Export durch den Betreiber ist nicht zulässig. Folgende Mindestangaben muss das Datenblatt nach Export enthalten:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone;
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s), Ø Gondeltemperatur (°C), Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min);
- Ø Leistung (kW).

3.14.

Zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlagen zu Bewirtschaftungsereignissen im Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. August unter folgenden Parametern:

- bei Bewirtschaftungsereignissen (Pflügen, Ernten, Mähen) im Umkreis von 250 m um den jeweiligen Mastfuß der Anlage auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 1 ha;
- Abschaltung mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses (Pflügen, Ernten, Mähen) sowie an den beiden Folgetagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;

- Vorlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Flächenbewirtschafter und Betreiber über den Informationsfluss über Bewirtschaftungstermine, alternativ Benennung Windparkpaten der den Betreiber über Bewirtschaftungsereignisse informiert und Abschaltung der Anlagen veranlasst;
- vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der uNB schriftlich nachzuweisen, ob eine vertragliche Vereinbarung zwischen Flächenbewirtschafter und Betreiber oder die Benennung eines Bewirtschaftungspaten erfolgt ist.

3.15.

Die Betriebsprotokolle für die Abschaltung der Windenergieanlagen für den Zeitraum der Bewirtschaftungsereignisse sind jährlich im 4. Quartal, spätestens jedoch bis zum 30. November, eines jeden Jahres der uNB schriftlich vorzulegen. Dies hat in einer für die uNB nachvollzieh- und prüfbar Form zu erfolgen. Aus den übergebenen Protokollen muss ersichtlich werden, unter welchen Parametern (Datum, Uhrzeit) ein Betrieb der Anlagen stattfand und wann eine Abschaltung erfolgte.

3.16.

Es ist durch Anlage einer hoch und dichtwachsenden Vegetation aus Gräsern eine unattraktive Mastfußumgebung für jede WEA zu schaffen. Diese Fläche ist regelmäßig einmal im Jahr im September zu mähen. Niedrige Wuchshöhen sind zu vermeiden. Aufkommende Gehölze, die als Sitzwarten dienen könnten, sind außerhalb der Vegetationszeit zu entfernen.

4. Bodenschutz- und Abfallrecht

Bodenschutzrechtliche Anforderungen an die Baumaßnahmen zur Errichtung der Windenergieanlagen

4.1.

Bei den Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA`s sind die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen auf den temporär genutzten Flächen (Montageflächen, Lager-/ Bereitstellungsflächen) auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. In der weiteren Planung sind die bestehenden technischen Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Hierzu sind als Vermeidungsmaßnahme insbesondere geeignete Schutzvorkehrungen zur Minimierung von Bodenverdichtungen auszuführen.

4.2.

Mit Abschluss der Bauarbeiten sind die dennoch entstandenen Beeinträchtigungen spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA zu beseitigen. Ziel muss abschließend die weitgehende Wiederherstellung des Ausgangszustandes der temporär in Anspruch genommenen Flächen sein.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen an die Maßnahmen zum Rückbau bei Betriebseinstellung der Windenergieanlagen

4.3.

Die Maßnahmen zum Rückbau der drei geplanten WEA sowie der dazugehörigen Betriebsflächen und Nebenanlagen (Zuwegungen - sowohl die im Zuge des Baus der WEA neu errichteten als auch die Verbreiterung der Bestandswege, Kranbetriebsflächen, sonstige technische Anlagen) bei Betriebseinstellung sind so zu planen und auszuführen, dass die anlagen- und betriebsbedingten Bodenveränderungen weitestgehend beseitigt werden und eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes vor Errichtung der WEA bzw. eine Wiederherstellung, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen in ausreichendem Maß für die geplante Nachnutzung gewährleistet wird.

4.4.

Im Rahmen der Planung und Bauausführung der Maßnahmen zum Rückbau bei Betriebseinstellung ist durch den Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Beratung und Mitwirkung bei der Planung zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen unter Ziffer 4.3 sowie die Überwachung von deren Umsetzung im Zuge der Bauausführung.

Abfallrechtliche Anforderungen an die Bauausführung, den Betrieb und die Maßnahmen zum Rückbau der Windenergieanlagen

4.5.

Vor Beginn der Entsorgungsleistungen/-arbeiten ist ein Entsorgungskonzept unaufgefordert einzureichen (per E-Mail an: abfall-boden@kreis-erz.de). Es sind die anfallenden Abfallarten mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), deren geschätzten Mengen in t oder m³, das Transportunternehmen (Beförderer) sowie die Entsorgungsanlage bzw. der Verwertungsort anzugeben (Betriebsstätte oder Niederlassung incl. Straße, Hausnummer und PLZ).

Die Entsorgungsanlagen müssen für die angezeigten Abfallarten behördlich genehmigt und zugelassen sein. Gleiches gilt für die Transportunternehmen. Die behördlich vergebenen Entsorgungsnummern sowie die Beförderernummer sind bei Anlagen bzw. Unternehmen, die gefährliche Abfälle annehmen bzw. transportieren, mit anzugeben.

4.6.

Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 1 und 2 GewAbfV zum getrennten Sammeln, Befördern und Zuführen von den dort benannten Abfallfraktionen zur Wiederverwendung oder dem Recycling. Auf die Pflichten zur Dokumentation im Sinne des § 8 Abs. 3 GewAbfV wird hiermit verwiesen. Die Dokumentation ist unmittelbar nach Abschluss der Rückbaumaßnahme dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz als zuständige untere Abfallbehörde vorzulegen.

5. Wasserrecht

5.1. Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 WHG hat deren Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen gemäß § 46 Abs. 1 AwSV ständig zu überwachen.

5.2. Anzeigepflicht

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist nach § 55 SächsWG unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft) oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen. Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, Minderung der Auswirkungen und Beseitigung von Schäden sind einzuleiten.

5.3. Kennzeichnungspflicht

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Notwendigen Angaben für die Anlagendokumentation werden in § 43 Abs. 1 Satz 2 AwSV aufgezählt.

5.4. Stilllegung

Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 17 Abs. 4 AwSV alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffen, soweit technisch möglich, zu entfernen.

6. Wald- und Forstrecht

6.1.

Die Errichtung der WEA 01 hat ohne Inanspruchnahme der angrenzenden Waldfläche (Fichtenbestand) zu erfolgen. Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldbestandes sind während der Bauphase zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Bauphase durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

6.2.

Die Beseitigung einzelner überhängender Äste im Randbereich des Waldbestandes ist in Abstimmung mit den jeweiligen Waldeigentümern auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken und darf nicht zur Freistellung des Bestandesrandes führen. Sollte es in Folge der Aufastung zu einer erhöhten Prädisposition für Rand- und Nachfolgeschäden kommen, sind in Abstimmung mit den Waldeigentümern entsprechende Maßnahmen (z. B. Entfernung unsicherer Bestandessglieder, Unter-/Bepflanzung des Waldrandes zum Aufbau einer schützenden Bestandesschicht) durch den Vorhabenträger auf dessen Kosten zu ergreifen.

7. Luftverkehrsrecht

7.1. Auflage der militärischen Luftfahrtbehörde:

Der Baubeginn und die Fertigstellung der drei WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-528-21-BIA mit den endgültigen Daten anzuzeigen.

7.2. Auflagen der zivilen Luftfahrtbehörde

7.2.1.

Die beantragten maximalen Bauhöhen über NN mit den WGS84-Koordinaten:

- WEA 01: 50° 39' 04,86" Nord, 13° 0' 05,88" Ost (816 m über NN)
- WEA 02: 50° 39' 07,01" Nord, 13° 0' 33,56" Ost (804 m über NN)
- WEA 03: 50° 39' 18,64" Nord, 13° 0' 46,41" Ost (781 m über NN)

sind einzuhalten.

7.2.2.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (nachfolgend AVV genannt – Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4) wie folgt auszustatten:

7.2.2.1. Tageskennzeichnung

- a) Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau

- 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- b) An den Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- c) Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.2.2.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch die Spezifikation: Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhänge 1 und 2).

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES vorzusehen.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene ist, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- d) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.
- f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Vorgaben nach AVV, Anhang 6 (Anforderungen an die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) erfüllen. Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/ Nachweisen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: DD36-4055/107/13 anzuzeigen. Die Anzeige sollte über die zuständige Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen erfolgen.
- g) Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt

auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- h) Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- i) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.2.3.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.2.4.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

7.2.5.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

7.2.6.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

7.2.7.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot, Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4 zu erfolgen.

7.2.8.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.2.9.

Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.

7.2.10. Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer: 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.
- b) Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

7.2.11. Veröffentlichung als Luftfahrt-Hindernisse:

Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden, so dass der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: DD36-4055/107/13 folgende Angaben schriftlich zu melden sind:

- a) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Vermessungsdaten und Angaben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in die Wege leiten zu können:
 - DFS-Bearbeitungsnummer: OF/AZ-Sac 10222 1 - 3
 - Name des Standortes,
 - Art des Luftfahrthindernisses (Windenergieanlagen)
 - der genaue, endgültige Standort der Windenergieanlagen (Standortkoordinaten),
 - die NN-Geländehöhe bzw. Fußpunkthöhe,
 - die genaue Gesamthöhe der Anlagen in Meter über Grund und Meter über NN
 - die Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
 - Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung bzw. der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und Email-Adresse).

7.2.12.

Die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne wird gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter Auflagen genehmigt.

7.2.12.1. **Tageskennzeichnung der Montagekräne**

Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vorgeschrieben.

Soweit die Kräne keinen gelben, roten oder orangen Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 Meter über Gelände im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von nicht weniger als 0,9 m² aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von nicht weniger als 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nummer 6.2.11 bis 6.2.14).

7.2.12.2. **Nachtkennzeichnung der Montagekräne**

Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkranes) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von nicht weniger als 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkranes ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuern (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Kranes kann auch Bestandteil der Behelfsbefeuerung der Windenergieanlage sein.

8. Arbeitsschutzrecht

8.1.

Es ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept vor der ersten Inbetriebnahme zu erstellen.

Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus der Windenergieanlage müssen vor der ersten Inbetriebnahme zur Verfügung stehen und haben den Anforderungen des § 11 Abs. 3 BetrSichV zu entsprechen. Diese Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen und sind mit den für die Windenergieanlagen jeweils zuständigen Leitstellen (z.B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) vor der ersten Inbetriebnahme abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

8.2.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind. Es ist dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der Windenergieanlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Windenergieanlagen ein.

9. Brandschutz

9.1.

Es ist ein Feuerwehrplan als Übersichtsplan nach DIN 14095 mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche/ Schutzzonen in der von der Feuerwehr geforderten Form anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Gemeindeführer.

Der Feuerwehrplan ist der zuständigen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlagen zu übergeben.

Die Planunterlagen müssen auf Aktuellem Stand gehalten werden.

9.2.

Zu den Windenergieanlagen sind Zufahrten nach DIN 14090 herzustellen.

9.3.

Es sind Schutzzonen am Boden je nach Höhe der Windenergieanlagen festzulegen. Diese sind in den Feuerwehrplänen festzuhalten.

9.4.

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Havarie-Fall (z. B. Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile usw.) ausreichend informiert sind, sind die zuständigen Feuerwehren nach Fertigstellung der Anlagen einzuweisen.

10. Denkmalschutz

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im vom Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

D. Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

1.1.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2.

Diese Genehmigung ist nicht personengebunden und geht somit auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über. Der Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass alle aus der vorliegenden Genehmigung resultierenden Pflichten des Betreibers uneingeschränkt auf den neuen Betreiber übergehen.

1.3.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Entscheidungen bezüglich der Frage nach den Grundstückseigentumsverhältnissen.

1.4.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).

1.5.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.6.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Baurecht

2.1.

Rechtliche Sicherung von Abstandsflächen/rechtlich gesicherte Zufahrt

Eine rechtliche Sicherung liegt vor, wenn das zu sichernde Recht als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§1090 BGB) zu Gunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist (§ 2 Abs. 12 SächsBO).

2.2.

Bei der Errichtung und der Instandhaltung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der SächsBO und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 SächsBO).

2.3.

Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten die Vorschriften der SächsBO in der gültigen Fassung sowie die eingeführten Technischen Baubestimmungen, Vorschriften und Richtlinien.

2.4.

Für Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ist vor ihrer Ausführung ein Änderungsantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung beim der Genehmigungsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Einstellung der Bauarbeiten (§ 79 SächsBO) nach sich ziehen.

2.5.

Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 53 SächsBO). Es ist Sache des Bauherrn, die Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mitzuteilen, die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.

2.6.

Nach § 52 SächsBO sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 53 ff. SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (§ 58 i. V. m. § 59 SächsBO) eingehalten werden.

2.7.

Nach § 11 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, abgebrochen oder unterhalten werden können und dass keine Gefahren, vermeidbare Nachteile und vermeidbare Belästigungen entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

2.8.

Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, welche die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Baustellenschild).

3. Bodenschutz- und Abfallrecht

3.1.

Im geplanten Baubereich des Windparks Drebach (einschließlich Zuwegungen) für die Neuerrichtung von WEA sind zum derzeitigen Sachstand keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert.

3.2.

Mit Grund und Boden ist gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sparsam und schonend umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist unter Bezug auf § 202 BauGB im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten.

3.3.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gemäß BBodSchG schädliche stoffliche Bodenveränderungen vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

3.4.

Zeigen sich im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen organoleptische (Aussehen, Geruch) Auffälligkeiten im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des SächsKrWBodSchG, unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.

3.5.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion so weit wie möglich vermieden werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten (§ 1 BBodSchG sowie § 7 SächsABG).

3.6.

Bei Bauausführungen im Planungsgebiet ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen der §§ 4 Abs. 1, 5 Satz 1; 5 sowie 2 Abs. 3 BBodSchG und 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des Erdaushubes vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung von Abfällen, Bodenverdichtungen).

3.7.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit standortfremden Bodenmaterial sind die Anforderungen gemäß § 12 BBodSchV einzuhalten. Die Vorsorgewerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe (Anhang 2 BBodSchV) dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach der künftig standorttypischen Vegetation und dem Reaktivierungsziel.

4. Wasserrecht

4.1.

Das Vorhaben ist verbunden mit dem Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: Verwendungsanlage). Es wird daher auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und 63 WHG verwiesen.

Die konkrete technische Ausgestaltung einer derartigen Anlage und die Pflichten des Anlagenbetreibers einschließlich erforderlicher Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren bzw. der Stilllegung sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt.

4.2.

Im Rahmen der Errichtung von WEA ist (separat beim Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft) der **Erd-aufschluss** gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG gegenüber der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Im Zuge des Anzeigeverfahrens wird geprüft in wie weit eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Erdaufschluss gemäß § 8 Absatz 1 WHG erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn bei den Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann, beziehungsweise die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung oder die Windenergieanlage selbst geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Für Erdaufschlüsse/Bohrungen können wasserrechtliche Anzeigen in Sachsen internetbasiert über das zentrale E-Government-System **ELBA.SAX** (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>) eingereicht werden. Damit wird gleichzeitig der notwendigen Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) entsprochen. Die Übermittlung von geologischen Fach- und Bewertungsdaten gemäß §§ 9 und 10 GeolDG kann dann ebenfalls über ELBA.SAX abgewickelt werden.

4.3. Abfüllfläche

Stellplätze, von denen aus Verwendungsanlagen z. B. mittels Servicefahrzeugen entleert oder befüllt werden, sind Abfüllflächen im Sinne des § 2 Abs. 18 AwSV und im Regelfall Teile von Abfüllanlagen. Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A (siehe Stellungnahme vom 72182-2022) einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Hiernach kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG dennoch erfüllt werden.

4.4. Abfüllvorgänge

Sämtliche Abfüllvorgänge müssen den Anforderungen nach § 23 AwSV entsprechen.

4.5.

Die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG sind erfüllt, wenn bei den Befüll- und Ölwechsellvorgängen folgende Anforderungen beachtet werden:

- gesicherter flüssigkeitsundurchlässiger und medienbeständiger Abfüllplatz (auch mobile Variante möglich),
- maximale Ölwechselintervalle (Bedarfsfeststellung durch Ölanalyse),
- besondere Qualitätsnachweise für Öl- und Kühlmittleitungen und Anschlüsse (mind. 4-fache Sicherheit für Betriebsdruck und Zugbelastung),
- ausreichend dimensionierte Auffangwannen bei Frisch- und Altöl- bzw. Kühlmittelbehältern im Servicefahrzeug.

5. Wald- und Forstrecht

5.1.

Der Ausbau der bestehenden Wege als Zuwegung für die Errichtung der Anlagen hat ohne Eingriffe in die angrenzenden Waldbestände zu erfolgen. Notwendige Verbreiterungen sind auf der waldabgewandten Seite anzulegen.

5.2.

Der bedarfsweise Ausbau der Zuwegung im Bereich der Flurstücke 457 und 463 der Gemarkung Drebach wäre entsprechend der vorliegenden Pläne mit einer Inanspruchnahme von Wald verbunden, da es sich bei den beiden betroffenen Flurstücken um Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG handelt, unabhängig der Darstellung im Geoportal Sachsenatlas. Dies stellt eine befristete Waldumwandlung dar, die der Genehmigung der Forstbehörde gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG bedarf. Hierzu ist ein separater, formloser Antrag bei der unteren Forstbehörde zu stellen.

5.3.

Die Herstellung des Lichtraumprofils im Bereich der Zuwegungen entlang von Waldrändern ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sollte es in Folge der Auflichtung zu einer erhöhten Prädisposition für Rand- und Nachfolgeschäden kommen, sind in Abstimmung mit dem Waldeigentümer entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Bepflanzung des Waldrandes zum Aufbau einer schützenden Bestandesschicht) durch den Vorhabenträger zu ergreifen.

6. Luftverkehrsrecht

Änderungen zum Standort und / oder eine Vergrößerung der Bauwerkshöhe der WKA sind erneut zur Zustimmung bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Eine Verringerung der Bauwerkshöhe ist mitzuteilen.

7. Arbeitsschutz

7.1.

Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen, da besonders gefährliche Arbeiten i. S. § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt werden, insbesondere Arbeiten nach Nr. 1 und Nr. 10 Anhang II BaustellV.

7.2.

Die Baustelle ist entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

7.3.

Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen.

Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben lt. Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

7.4.

Für die Aufzugsanlage (z.B. Servicelift) ist die Nr. 4 Anhang 1 BetrSichV und Abschnitt 2 Anhang 2 BetrSichV zu beachten. Auf die Regelungen der TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen wird hingewiesen.

7.5.

Es sind nach § 10 ArbSchG vor Inbetriebnahme Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Es ist auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung und der Bergung eingerichtet sind.

7.6.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Nr. 4.1 Anhang 1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

7.7.

Nach Nr. 4.1 Satz 6 Anhang 1 BetrSichV ist für den Servicelift dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.

7.8.

Die Druckbehälter (z.B. Druckbehälter der Hydraulikanlage) sowie der Servicelift sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Abs. 1 BetrSichV durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle unterziehen zu lassen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.9.

Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 BetrSichV zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen. Bei der Prüfung des Krans im Maschinenhaus sind die Anforderungen des Anhang 3 Abschnitt 1 Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

7.10.

Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

7.11.

Auf die aus der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ resultierenden Anforderungen wird hingewiesen.

8. Denkmalschutz

8.1.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).

8.2.

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherren und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

8.3.

Zum Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die JUWI GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, beantragte mit Schreiben vom 29.09.2021 (Posteingang am 30.09.2021) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m auf den Flurstücken 442, 468 und 521 der Gemarkung Drebach.

Mit Schreiben vom 11.08.2022 zeigte die JUWI GmbH eine umfangreiche Umplanung des Vorhabens an. In der überarbeiteten Antragsfassung (Posteingang am 25.08.2022) wurde nunmehr von zwei WEA vom Typ Vestas V150-6.0, einer Nabenhöhe von jeweils 148 m und einer Gesamthöhe von 223 m und einer Leistung von je 6,0 MW auf den Flurstücken 442 und 517, beide der Gemarkung Drebach zugehörig, sowie einer WEA vom Typ Vestas V162-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Leistung von 6,0 MW auf dem Flurstück 468, ebenfalls Gemarkung Drebach, ausgegangen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den nachfolgend aufgeführten im Genehmigungsverfahren gemäß § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Landesdirektion Sachsen:
 - Abteilung 3, Luftfahrt und Binnenschifffahrt
 - Abteilung 3, Raumordnung und Stadtentwicklung
 - Abteilung 5, Arbeitsschutz
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 - Referat Bauaufsicht:
 - SG Bauleitplanung
 - SG Denkmalschutz
 - SG Bau- und Bauordnungsrecht
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 – Referat Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
 - SG Brandschutz
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 – Referat Umwelt und Forst
 - SG Abfall, Altlasten, Bodenschutz
 - SG Wasserrecht
 - SG Siedlungswasserwirtschaft
 - SG Naturschutz, Landwirtschaft
 - SG Immissionsschutz
 - SG Forst
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 – Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung
 - SG Flurneuordnung
- Regionaler Planungsverband Region Chemnitz
- Sächsisches Oberbergamt Freiberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur

Weiterhin wurde die Vodafone GmbH als Betreiber von Richtfunkstrecken im Bereich des Vorhabens im Verfahren angehört.

Die Antragsunterlagen wurden zudem der Standortgemeinde Drebach bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB übermittelt. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben der Gemeinde Drebach vom 07.11.2022 versagt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 7 der 9. BImSchV (formelle Vollständigkeit) wurde der JUWI GmbH zum 30.09.2022 bestätigt. Überdies erfolgten noch einige Aktualisierungen der Antragsunterlagen, zuletzt am 06.08.2024 durch Nachreichungen zu den Rückbaukosten der WEA.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der §§ 5 und 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA geäußert.

Das durch die JUWI GmbH beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 1.6.3, Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG. Demnach ist für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Die JUWI GmbH beantragte im Genehmigungsantrag vom 11.08.2022 sowohl die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4, 10 BImSchG als auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Die standortbezogene UVP entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. In diesem Fall besteht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG UVP-Pflicht. Das Entfallen der Vorprüfung wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis als zweckmäßig erachtet, da der hier gegenständliche Windpark mit drei zu errichtenden WEA erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die in der UVP genauer zu betrachten sind. In diesem Fall kann die Durchführung einer Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG entfallen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt einen unselbstständigen Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dar. Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG unter Berücksichtigung der Zusammenfassenden Darstellung gem. § 24 UVPG vom 20.08.2024 ist unter Punkt 8. der Begründung dargestellt. Anhand dieser leitet sich die Schlussfolgerung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ab.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 10.01.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8ff. der 9. BImSchV im elektronischen Amtsblatt des Erzgebirgskreises, auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 23.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023 im Landratsamt Erzgebirgskreis, den Gemeinden Drebach, Thermalbad Wiesenbad sowie der Städte Ehrenfriedersdorf, Thum und Wolkenstein zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen in dieser Zeit im Internet im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 22.03.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Erzgebirgskreis erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde auf den 26.04.2023 terminiert.

Es wurden 470 fristgerechte Einwendungen erhoben, diese ergingen insbesondere zu den Themen:

- Planungsrechtliche Belange
- Standort im Landschaftsschutzgebiet
- Zerstörung der Landschaft, optisch bedrängende Wirkung, Mikroklima, Welterbestatus

- Naturschutzrecht, insb. Tötungsverbot Vögel, Fledermäuse, Wildvergrämung
- Erschließung, Zuwegung
- Immissionsschutz – Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall
- Immissionsschutz – Beeinträchtigungen durch Eisabwurf, Schattenwurf
- Immissionsschutz – Beeinträchtigung durch Feinstaub, Carbonfasern, SF 6, Brandfall
- Immissionsschutz – Recycling, Rückbauverpflichtung, Haftung, Sicherheitsleistung
- Wasserrecht, Schutz des Grundwassers, des Quellgebiets, Bergrecht.

Die Erörterung erfolgte am 26.04.2023 in der Ausstellungshalle Drebach, Rosenweg 14 in 09420 Drebach. Es wurde eine Niederschrift zum Erörterungstermin angefertigt.

Aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 15.08.2023 wurde der Genehmigungsantrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA mit Bescheid vom 06.11.2023 abgelehnt. Begründend wurde hier das sich im Umfeld der drei geplanten WEA befindliche und zum „UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří“ gehörende Bestandteil 13 DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“ angeführt. Aufgrund der Auswirkungen auf die visuelle Integrität der Kulturdenkmale und Elemente des Welterbes wurde die Errichtung und der Betrieb der drei geplanten WEA gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG als nicht genehmigungsfähig beurteilt.

Dem entgegen stehen entsprechend dem Urteil des Sächsischen Obergerichtes (Az.: 1 C 2/24 vom 21. März 2024) dem geplanten Vorhaben insbesondere denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist laut Antragsunterlagen im Januar 2025 geplant.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1.

Zuständige Behörde ist örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VwVfG und sachlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGImSchG das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Immissionsschutzbehörde.

2.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Verfahren ist nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchzuführen gewesen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Das Kriterium der Zumutbarkeit von Immissionen ist in der Regel anhand der Grundsätze und Begriffe des BImSchG zu prüfen. Dieses Gesetz bestimmt somit die Grenze der Zumutbarkeit von Umweltauswirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme. Demzufolge sind Emissionen unzumutbar, die im Sinne des § 3 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das beantragte Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Als solche hat sie daher unter anderem die Anforderungen des § 5 BImSchG zu entsprechen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bei den beantragten WEA insbesondere die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Schall- und Lichtimmissionen (in Form von Schattenwurf) relevant. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden daher durch den Vorhabenträger entsprechende Prognosen und Gutachten eingereicht, um seitens der Genehmigungsbehörde eine prognostische Einschätzung der einschlägigen gesetzlichen Zumutbarkeit vornehmen zu können.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beruht als gebundene Entscheidung auf § 6 BImSchG. Die beteiligten Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen – soweit erforderlich unter Beachtung von Nebenbestimmungen – keine Einwände bestehen. Auch hat die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenwurfemissionen ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Durch gezielte emissionsmindernde Maßnahmen wird auch ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

3. Sicherheitsleistung

Mit § 35 Abs. 5 S. 2 i. V. m. S. 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden.

Zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden die Gemeinsamen Hinweise des SMUL und SMI zur Rückbauverpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016 zu Grunde gelegt.

Die vom Antragsteller vorgelegte allgemeine Rückbaukostenschätzung vom Hersteller VESTAS ist für die Berechnung der Sicherheitsleistung nach den Gemeinsamen Hinweisen des SMUL und SMI zur Rückbauverpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB plausibel und nachvollziehbar.

Gemäß der Herstellerangaben VESTAS ist für die WEA 01 und WEA 03 vom Typ Vestas V-150 mit Rückbaukosten von jeweils [REDACTED] EUR (netto) zzgl. 19 % MwSt, insgesamt also [REDACTED] EUR zu rechnen. Die in der Herstellerkalkulation bereits in Abzug gebrachten Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf können nicht berücksichtigt werden. Für die WEA 02 vom Typ Vestas V-162 belaufen sich die Herstellerangaben zu den Rückbaukosten auf netto [REDACTED] EUR. Auch hier können die vom Hersteller in der Kalkulation abgezogenen Erlöse nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommen die von der JUWI GmbH geschätzten Kosten für den Rückbau der Kranstellflächen sowie der Zuwegung für den gesamten Windpark Drebach mit drei Anlagen in Höhe von 333.200,00 EUR inkl. MwSt, je Windenergieanlage somit 111.066,66 EUR (333.200,00/3).

Bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist als zusätzliches Korrektiv die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage zu berücksichtigen. Aus dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden ist eine Prognose der Preisentwicklung für einen Rohbau in 20 Jahren mit einer Mittelung über die letzten 10 Jahre ableitbar. Die Werte des Preisindizes (Destatis, Datensatz 61261-0001, Bauarbeiten – Hochbau, Gewerbliche Betriebsgebäude, Rohbauarbeiten, Stand August 2024) betragen für das Jahr 2023 124,3 und für das Jahr 2013 76,8. Demnach ergibt sich eine Sicherheitsleistung für die WEA 02 vom Typ Vestas V-162 von:

$$(124,3/75,8)^2 * [REDACTED] \text{ EUR} = \mathbf{1.026.156,60 \text{ EUR.}}$$

Für die WEA 01 und 03 vom Typ Vestas V-150 ergibt sich jeweils eine Sicherheitsleistung von:

$$(124,3/75,8)^2 * [REDACTED] \text{ EUR} = \mathbf{916.108,40 \text{ EUR.}}$$

Resultierend daraus ergibt sich eine Gesamt-Sicherheitsleistung für die drei beantragten WEA in Höhe von **2.858.373,40 EUR.**

4. Begründung der Baugenehmigung

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Drebach und beurteilt sich demnach nach § 35 Abs.1 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben, wenn dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 13 BImSchG zu erteilenden Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Konditionalprogramm des § 64 SächsBO zu prüfen sind. Dieses materielle Prüfprogramm gilt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren analog (vgl. Ziff. 61 VwV SächsBO).

Der nach § 84 Abs. 5 SächsBO geforderte Mindestabstand von 1.000 m zur nächst gelegenen Wohnbebauung war vorliegend nicht zu prüfen, da das Genehmigungsverfahren nach alter Rechtslage (Antragsunterlagen waren vor dem 30.09.2022 vollständig) beurteilt wird.

Die Baugenehmigung war daher zu erteilen.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Mit Schreiben vom 07.11.2022 teilte die Gemeinde Drebach mit, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Vorhaben versagt werde. Zur Begründung führte die Gemeinde Drebach an, dass Vorbehalte bezüglich der Erschließung der WEA (insbesondere bezüglich der Zufahrten zu den WEA) bestehen. Weiterhin seien gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Belange des Naturschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt bzw. verunstaltet. Des Weiteren sei durch die entstehenden Wirbelschleppen der WEA von einer sehr wahrscheinlichen Beeinflussung des Zeiss Planetarium und Volkssternwarte Drebach auszugehen.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Immissionsschutz, ist sachlich gemäß § 60 Satz 2 SächsBO und örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Drebach und beurteilt sich demnach nach § 35 Abs.1 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zur Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wurden unter anderem die Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde sowie der Planungsverband Region Chemnitz am Verfahren beteiligt. Der Regionale Planungsverband hat zur Verbandsversammlung am 20.06.2023 die Aufstellung des „Raumordnungsplan Wind“ als sachlichen Teilregionalplan beschlossen (Beschluss Nr. 8/2023). Dieser in Aufstellung befindliche Plan entfaltet noch keine steuernde Wirkung. Die Landesdirektion Sachsen hat in ihrer fachbehördlichen Stellungnahme vom 21.09.2022 mitgeteilt, dass den geplanten WEA gegenwärtig Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegeng gehalten werden können.

Aus dem gegebenen Prüfumfang des § 35 BauGB sind keine Belange ersichtlich, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Das Erschließungserfordernis, als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 35 Abs. 1 BauGB, beinhaltet korrekterweise insbesondere, dass eine Zufahrt zum Vorhabensgrundstück besteht und diese mittels einer entsprechenden rechtlichen Sicherung versehen ist. Dieses Erschließungserfordernis ist als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen und besagt, dass spätestens bei Baubeginn ein Nachweis (Baulasteintragung) vorzulegen ist. Diesbezüglich ist für das Baugrundstück Flst.-Nr. 468 eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt über das Nachbargrundstück Flst.-Nr. 462 zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nachzuweisen (§ 2 Abs. 12 SächsBO; s. Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.).

In Anbetracht der seitens der Gemeinde vorgetragenen, zu erwartenden Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist darauf zu verweisen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage zwangsläufig zu negativen Auswirkungen auf die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, sowie auf das Landschaftsbild führt. Von daher ist im Regelfall davon auszugehen, dass das Landschaftsbild auch durch die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist hierin jedoch nur dann zu sehen, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Beschlüsse vom 15.10.2001 – 4 B 69/01 – und vom 18. März 2003 – 4 B 7.03 –, beide in juris).

Von maßgeblicher Bedeutung ist dabei zum einen die Schutzwürdigkeit der Landschaft im konkreten Einzelfall, insbesondere, ob es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Zum anderen ist auf das dem Vorhaben als solchem an seinem konkreten Standort innewohnende Potential zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzustellen. Maßgeblich insoweit ist die jeweilige bauliche Anlage in ihrer durch die Nutzung bestimmten baulichen Funktion.

Insgesamt kann nach Maßgabe dieser Grundsätze eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht (vgl. a. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90 –, juris.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.6.2019 – 1 A 11532/18 –, Rn. 33 - 39, juris).

Ein solcher, in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigender, besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild ist im gegenständlichen Fall nicht ersichtlich und wird auch in der Begründung der Versagung des Einvernehmens nicht mit hinreichender inhaltlicher Intensität geltend gemacht. Überdies wurden die Flächen im Regionalplanentwurf, Teil Windenergie als Potentialgebiet ausgewiesen. Trotz der Unanwendbarkeit spricht dies, nach dafürhalten unserer Behörde, für im gegenständlichen Fall nicht grundsätzlich das Landschaftsbild verletzende Standorte.

Ebenfalls kann vorliegend keine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 5 BauGB) geltend gemacht werden. Der Zweck dieses öffentlichen Belangs ist es, eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern und diesen in seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit zu erhalten (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 35 Rn. 96). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird zwar durch Windenergieanlagen in der Regel beeinträchtigt, jedoch führt diese Beeinträchtigung mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich nicht zur Unzulässigkeit solcher Anlagen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., Rn. 58d m. w. N.). Zureichende Anhaltspunkte für besondere Umstände, welche vorliegend ausnahmsweise eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten, sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18 –, Rn. 92 - 95, juris)

Gemäß den vorliegenden fachbehördlichen Stellungnahmen in umweltschutzrechtlicher Hinsicht stehen dem Vorhaben keine den Naturschutz, Landschaftsschutz und Bodenschutz betreffenden Belange entgegen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen wurde nicht geltend gemacht. Alle in umweltschutzrechtlicher Hinsicht beteiligten Träger öffentlicher Belange haben das Vorhaben -ggf. mit erforderlichen Nebenbestimmungen - als genehmigungsfähig beurteilt.

Unabhängig von der Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens stehen dem Vorhaben entsprechend des Urteils des Sächsischen Obergerichtes (Az.: 1 C 2/24) darüber hinaus insbesondere denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Somit sind zusammenfassend aus der Prüfung der sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Anforderungen (§ 36 Abs. 2 BauGB) keine Belange ersichtlich, welche der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Bei den in der Begründung des versagten gemeindlichen Einvernehmens vorgebrachten Belangen im Zusammenhang mit dem Zeiss Planetarium und der Volkssternwarte handelt es sich um sachfremde Erwägungen, welche nicht für die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens herangezogen werden können, da diese aus immissionschutzrechtlicher Sicht nicht zu beurteilen sind. Im BImSchG-Genehmigungsverfahren werden nach § 10 Abs. 5 BImSchG Stellungnahmen von Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Das Zeiss Planetarium und die Volkssternwarte Drebach ist keine Behörde und wird daher im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt. Vielmehr handelt es sich dabei um privatrechtliche Belange, die nicht Gegenstand des BImSchG-Verfahrens sind. In der Folge können diese Belange gem. § 36 Abs. 2 BauGB nicht für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens herangezogen werden.

Mithin wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB rechtswidrig versagt und ist nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 71 Abs. 1 SächsBO zu ersetzen gewesen.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie bereits weiter oben im Sachverhalt dargestellt, beantragte die JUWI GmbH die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung.

7. Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gem. § 12 BImSchG auf-erlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

➔ Festlegungen wegen der Beeinträchtigung durch Geräusche, Schallimmissionen (Nb. 1.1. bis 1.5.)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um geräuschemittierende, nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagenbetreiber sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben, dass die von den Anlagen ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen sind in der Regel dann ausgeschlossen, wenn im Einwirkungsbereich der Anlagen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm (hier: Mischgebiete, Allgemeine Wohngebiete, Außenbereich (Mischgebiet), Gewerbegebiet) nicht überschritten werden. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel auch die Bestimmung der Geräuschvorbelastung voraus. Im Auftrag des Anlagenbetreibers erstellte das Ingenieurbüro cdf Schallschutz, Dresden eine Schallimmissionsprognose der drei Windenergieanlagen Drebach (Bericht Nr. 20-4129/03 vom 09.03.2022, Ergänzung zum Bericht Nr. 20-4129/04 vom 22.09.2023).

Die Prognose wurde nach der TA Lärm anhand der DIN ISO 9613-2 (Interimsverfahren) unter Berücksichtigung der Oktavbanddaten erstellt. Für die zwei Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 3 vom Hersteller Vestas Typ V150-6.0 wird gemäß den Herstellerangaben ein berechneter Schallleistungspegel im Betriebsmodus PO6000 von $L_w = 104,9$ dB(A) (mit Vertrauensbereichszuschlag: 107,0 dB(A)) je WEA angegeben. Eine schalltechnische Vermessung dieses Anlagentyps liegt nicht vor. Für die Windenergieanlage WEA 2 vom Hersteller Vestas Typ V162-6.0 wird gemäß den Herstellerangaben ein berechneter Schallleistungspegel im Betriebsmodus PO6000 von $L_w = 104,3$ dB(A) (mit Vertrauensbereichszuschlag: 106,4 dB(A)) angegeben. Eine schalltechnische Vermessung dieses Anlagentyps liegt nicht vor.

Im Gutachten wurde die Geräuschvorbelastung, die Zusatzbelastung sowie die Gesamtbelastung ermittelt. Die Jungrinderaufzucht und Milchvieh-Anlage der Landwirtschaftsgesellschaft mbH („Am Zechengrund“ in Drebach) wurde als Vorbelastung betrachtet. Im Einwirkungsbereich der geplanten WEA befinden sich keine bestehenden WEA. Die Schallimmissionen aller am Standort betriebenen WEA unterschreiten in der Summe die Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte, wenn die Windenergieanlagen im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Da die Immissionsrichtwerte von einer genehmigungsbedürftigen Anlage allein nicht ausgeschöpft werden dürfen, war eine anlagenspezifische Reduzierung geboten. Die Reduzierung der für die neuen WEA

gültigen Immissionswerte an den Immissionsorten orientiert sich an dem Schallpegel, der von ihnen hervorgerufen wird.

Nach § 28 Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde die erstmalige Geräuschemessung bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage fordern. Zur Sicherstellung der Prognoseannahmen ist der messtechnische Nachweis des garantierten Schallleistungspegels zu erbringen.

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen.

➔ Festlegungen wegen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, Lichtreflexionen (Nb. 1.6. u. 1.7.)

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG verursacht durch Schattenwurf treten dann auf, wenn die Einwirkungen als erheblich anzusehen sind.

Gemäß der Leitlinie der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 23.01.2020 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort in Summe mehr als 30 Stunden/Jahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten/Tag bzw. die real auftretende meteorologische Beschattungsdauer von mehr als 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag beträgt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs durch die geplanten WEA wurde eine Schattenwurfprognose (Bericht Nr. Nr. 100001800 Rev. 01 vom 22.03.2022) von der juwi AG erstellt. Durch die Schattenwurfprognose wurde aufgezeigt, dass die auftretenden maximalen Schattenzeiten an den obengenannten Immissionsorten zu Überschreitungen der empfohlenen Richtzeiten führen. Deshalb müssen die WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgerüstet sein, um mögliche Belästigungen auf das empfohlene Mindestmaß gemäß LAI-Hinweise zu reduzieren.

Die Intensität möglicher Lichtreflexionen an den Rotorblättern (störende Lichtblitze) wird durch die Verwendung von mittelreflektierenden, matten Farben bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt.

➔ Festlegungen wg. Eisabwurf (Nb. 1.8.)

Die Nebenbestimmung zur Verhinderung von Eisansatz und Eisabwurf war erforderlich, um eine Unwucht des Rotors zu vermeiden und somit erhöhten Geräuschemissionen vorzubeugen sowie der allgemeinen Gefährdung durch Eisabwurf entgegenzuwirken.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

zu Nebenbestimmung Nr. 3.1.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Durch die Errichtung der drei Windenergieanlagen nebst Zufahrten und Stellflächen werden Grundflächen dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt. Dadurch geht die Speicher- und Regelungsfunktion des Bodens verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Folglich wird eine naturschutzrechtliche Kompensation erforderlich. Die drei vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes auszugleichen. Durch die Anlage der Streu-

obstwiese, der Baumreihe und des extensiven Grünlandes wird die Speicherfunktion des Bodens gesteigert. Ferner entstehen neue Lebensräume für verschiedene Tierarten. Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen gleichen die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter Boden, Flora und Wasser im erforderlichen Maße aus und sind daher angemessen. Eine Überkompensation zu Lasten der Antragstellerin findet nicht statt. Ferner entsprechen die festgesetzten Ersatzmaßnahmen dem Vorschlag der Antragstellerin.

zu Nebenbestimmungen Nr. 3.2., 3.3. und 3.6.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Die Mitteilung über Baubeginn sowie Beginn und Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist erforderlich, geeignet und angemessen. Damit kann die uNB kontrollieren, ob die JUWI GmbH den im Genehmigungsbescheid aufgenommenen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nachkommt. Die JUWI GmbH weist nach, dass sie dem Genehmigungsbescheid gemäß handelt. Die Festlegung der Anlage und Unterhaltung der Ersatzmaßnahmen E1 und E3 dient dazu, dass das gewünschte Entwicklungsziel der Ersatzmaßnahmen auch tatsächlich erreicht wird und die Ersatzmaßnahmen auch fachgerecht gepflegt und erhalten werden. Die Festsetzung der Mahdtermine ist aufgrund der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten erforderlich, da diese die Ersatzmaßnahmen E1 und E3 auch als Ausweichhabitat nutzen sollen. Die Vorlage der vertraglichen Vereinbarung zwischen der JUWI GmbH und Pfliegenden der Kompensationsmaßnahmen ist erforderlich, damit die uNB überprüfen kann, dass die Kompensationsmaßnahmen auch tatsächlich für den erforderlichen Zeitraum (Betrieb der WEA) unterhalten und fachgerecht gepflegt werden.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.4.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Hierzu sind die erforderlichen Angaben nach den Absätzen 1 und 3 der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die festgesetzte Nebenbestimmung 3.4 ist erforderlich, geeignet und angemessen. Mit der Eintragung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen (KoKaNaT) werden die Kompensationsflächen, wie gesetzlich gefordert, in einem Verzeichnis erfasst. Damit wird sichergestellt, dass die Bestimmung der konkreten Flächen als Kompensationsmaßnahme für das vorliegende Vorhaben gewährleistet und beachtet wird.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.5.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Im vorliegenden Fall sollen die Kompensationsmaßnahmen auf Flächen Dritter umgesetzt werden. Um diese auf Dauer dinglich zu sichern, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch der jeweils betroffenen Flurstücke erforderlich. Als wesentlicher Inhalt ist aufzunehmen, dass die Flurstücke als naturschutzrechtliche Kompensation für das Vorhaben dienen. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen JuUWI GmbH und derzeitigen Eigentümer der Flurstücke ist an dieser Stelle nicht ausreichend, da mit Übergang der Flurstücke an einen Dritten nicht automatisch auch die vertraglichen Verpflichtungen des derzeitigen Flurstückeeigentümers übergehen. Mit der Eintragung einer dinglichen Sicherung im Grundbuch wird dies ausgeschlossen und die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf Dauer rechtlich gesichert. Die Festlegung der schriftlichen Zustimmung der uNB vor Löschung der dinglichen Sicherung im Grundbuch begründet sich darin, dass die uNB damit überwachen kann, ob die Vorhabenträgerin ihren Verpflichtungen aus dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid nachgekommen ist und eine Löschung der dinglichen Sicherung zulässig ist.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.7.

Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Nebenbestimmung 3.7 ist erforderlich, geeignet und angemessen. Damit wird verhindert das nicht autochthones Pflanz- und Saatgut ausgebracht wird. Dies beugt einer Florenverfälschung der natürlich vorkommenden Vegetation vor und gewährleistet die Aufrechterhaltung der genetischen Vielfalt. Mit der Einreichung eines Nachweises über die autochthone Herkunft des Pflanz- und Saatgutes kann die uNB überprüfen, ob tatsächlich nur Pflanz- und Saatgut mit dem genetischen Ursprung im Ausbringungsgebiet für die Kompensationsmaßnahmen verwendet wurde.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.8.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Für einen Eingriff der nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Zeit auszugleichen oder zu ersetzen sind, ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 SächsNatSchG ist die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen. Gemäß Satz 4 erfolgt die Ermittlung der Höhe der Ersatzgeldzahlung anhand der NatSchAVO. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 7 NatSchAVO ist die Ersatzgeldzahlung an den Naturschutzfond der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt zu entrichten. Gemäß § 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG ist die Ersatzzahlung im Zulassungsbescheid festzusetzen und gemäß Satz 5 vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Die festgesetzte Ersatzgeldzahlung ist erforderlich, geeignet und angemessen.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild, welches durch die Errichtung der Windenergieanlagen auf Dauer erheblich verändert wird. Daher wird eine Kompensation erforderlich. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der Regel kaum bis schwer durch landschaftsbildaufwertende Maßnahmen zu kompensieren. Folglich wird für die Kompensation des Eingriffs ins Landschaftsbild eine Ersatzgeldzahlung erforderlich. Die Ermittlung erfolgte anhand der NatSchAVO, in dem anhand der Schwere des Eingriffs und den anfallenden Rohbaukosten eine Ersatzgeldsumme bilanziert wird. Von dieser Summe können Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgezogen werden, die nach der Anlage nicht bewertet werden können.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 NatSchAVO kann bei Vorhaben, die im besonderen Maße dem öffentlichen Interesse dienen, die Ausgleichsabgabe ohne Durchführung des Berechnungsverfahrens nach Absatz 1 und 2 bis zur Hälfte des unteren Grenzwertes festgesetzt werden. Nach Novellierung des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) vom 20. Juli 2022 stehen gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragend öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (Versorgungssicherheit). Mit der Novellierung des EEG hat der Gesetzgeber sein überwiegend öffentliches Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zum Ausdruck gebracht. Damit kann die ermittelte Höhe der Ersatzgeldzahlung halbiert werden. § 5 Abs. 6 der NatSchAVO führt an, dass Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach der Anlage nicht bewertet werden können von der ermittelten Ausgleichsabgabe abgezogen werden können. Beispielhaft werden hier Tierdurchlässe, Grünbrücken und andere Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes und der Landschaftspflege angeführt. Wird dem § 5 Abs. 6 gefolgt, könnten dementsprechend die Herstellungskosten der Kompensationsmaßnahmen in Anrechnung gebracht werden. Die Pflege- und Unterhaltungskosten beinhaltet dies wiederum aber nicht.

Daher kann hier nicht die seitens der JUWI GmbH angeführte Summe von 71.004,00 € als Ersatzgeldzahlung festgesetzt werden, sondern eine Summe von 130.004,00 €. Die verbleibende Summe der Ersatzgeldzahlung steht im Verhältnis zur dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ist damit angemessen.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.9.

Gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Sträucher und weitere Gehölze in der Zeit zwischen dem 01. März und 30. September zu fällen, abzuschneiden oder zu beseitigen. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen und zu zerstören sowie Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die festgesetzte Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen. Mit der Fällung der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit wird zum einem dem § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG Rechnung getragen und zum anderen der Eintritt einer verbotenen Handlung im Hinblick auf gehölzbrütende Vogelarten vorgebeugt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierungen wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben-gebiet ein Brutgebiet von bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche und Wachtel darstellt. Um hier Beeinträchtigungen von Gelegen und Niststätten durch das geplante Vorhaben während der Brutzeit von Feldlerche und Wachtel zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit dieser bodenbrütenden Vogelarten vorzusehen. Da dies aus zwingenden Gründen nicht immer möglich ist, wurde die festgesetzte Nebenbestimmung dahingehend ergänzt, dass auch während der Brutzeit Baumaßnahmen möglich sind, unter der Maßgabe, dass die Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung abgesucht werden.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.10.

Die festgesetzte Nebenbestimmung ist erforderlich, geeignet und angemessen. Die ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen und die festgesetzten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Baumaßnahme auftreten, legt sie in Abstimmung mit der uNB entsprechende Vermeidungsmaßnahmen fest, um zum einen dem gesetzlichen Artenschutz gerecht zu werden und zum anderen mögliche Verzögerungen im Bauablauf im gesetzlich erforderlichen Rahmen zu halten.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.11.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß Nr. 2 ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören.

Durch die JUWI GmbH wurden im Rahmen der Fledermauserfassung kollisionsgefährdete Arten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Daher werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um die Grenze des signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht zu überschreiten. Durch einen fledermausfreundlichen Betrieb, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Die seitens der JUWI GmbH vorgeschlagenen Parameter für den fledermausfreundlichen Betrieb waren nicht ganz ausreichend, um den gesamten Anwesenheitszeitraum der Fledermäuse abzudecken und damit die Signifikanzschwelle zu unterschreiten.

Daher war eine Anpassung bzw. Ausweitung der Abschaltungszeiträume seitens der uNB erforderlich. Die nun festgelegten Zeiten decken fast vollständig den Anwesenheitszeitraum der vorkommenden Fledermausarten ab, die Signifikanzschwelle wird nicht überschritten. Sie ist damit geeignet den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begegnen bzw. die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der fledermausfreundliche Betrieb ist verhältnismäßig, da dieser, mit den festgelegten Parametern, gängige Praxis im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen ist. Die JUWI GmbH wird mit dem fledermausfreundlichen Betrieb nicht über das erforderliche Maß hinaus beschwert, da sie über die Abschaltzeiten für die Fledermäuse hinaus, nachts ihre Anlagen betreiben kann.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.12.

Die festgesetzte Nebenbestimmung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe lassen sich nur mit einem Gondelmonitoring erfassen. Um nachprüfen zu können, ob die festgesetzten Abschaltzeiten für einen fledermausfreundlichen Betrieb ausreichend gefordert sind, ist an allen drei Windenergieanlagen über zwei Jahre ein Gondelmonitoring erforderlich. Die Festlegung über zwei Jahr begründet sich darin, um natürliche und standortbedingte Aktivitätsschwankungen der Fledermäuse abbilden zu können. Eine einjährige Erfassung könnte dies nicht abdecken. Über ein Gondelmonitoring können die fledermausfreundlichen Betriebszeiten optimiert/angepasst werden.

zu Nebenbestimmungen Nr. 3.13. und 3.15.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen. Hierzu kann sie von der JUWI GmbH die Vorlage eines Berichtes verlangen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, geeignet und angemessen. Damit kann die uNB kontrollieren, ob die JUWI GmbH den im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommenen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nachkommt.

Die JUWI GmbH weist nach, dass entsprechend dem Genehmigungsbescheid gehandelt wird. Die Festlegung der zu übermittelnden Daten dient der uNB dafür, mit überschaubaren Mitteln eine Überprüfung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Ferner kann die uNB bei Verstößen gegen die festgesetzten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen die Genehmigungsbehörde darüber informieren und auf die Durchsetzung eben dieser hinwirken.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.14.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die festgesetzte Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen. Die zu errichtenden Anlagen befinden sich inmitten von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Vor allem zu Bewirtschaftungsereignissen werden Flächen von nahrungssuchenden Groß- und Greifvögeln auch aus weiteren Entfernungen angeflogen. Diese können dann mit den im Betrieb befindlichen WEA kollidieren. Daher wird hier eine Abschaltung zu Bewirtschaftungsereignissen erforderlich. Die Attraktivität der bewirtschafteten Fläche nimmt mit zunehmender Zeit ab, da hier die Nahrungsquellen (Mäuse) der Beutegreifer auf andere Flächen ausweichen. Damit ist die Abschaltung der WEA auch nur für einen überschaubaren Zeitraum erforderlich.

Die festgesetzte Nebenbestimmung im vorgegebenen Rahmen ist angemessen. Sie entspricht ferner dem Vorschlag der JUWI GmbH. Die Vorlage der vertraglichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträgerin und Flächenbewirtschafteter bzw. die Benennung eines Bewirtschaftungspaten dient der uNB dazu zu kontrollieren, ob der Informationsfluss über ein Bewirtschaftungsereignis auch tatsächlich an die Betreiberin der WEA erfolgt und diese die Abschaltung der WEA vornehmen kann.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.16.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die vorgesehene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Schaffung einer unattraktiven Mastfußumgebung wird die Ansiedlung von Kleinsäugetieren (wie z.B. Mäusen), die Greifvögeln als Nahrung dienen könnten, vermieden. Dadurch werden diese Flächen von Greifvögeln zur Nahrungssuche wenig bis kaum angefliegen. Ferner wird durch die Entfernung von Gehölzen, die als Sitzwarten dienen könnten, die Aufenthaltsmöglichkeit von Vögeln im Mastfußbereich minimiert. Damit wird das Risiko einer Kollision eines nahrungssuchenden Greifvogels mit den WEA unter die Signifikanzschwelle abgesenkt. Die vorgesehene Maßnahme ist mit überschaubarem Arbeitsaufwand verbunden und verursacht keine gesteigerten Pflegekosten der Flächen der Mastfußumgebung.

Wasserrecht

Zu Nebenbestimmungen Nr. 5.1. bis 5.4.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Forderungen des WHG, SächsWG sowie der AwSV.

Wald- und Forstrecht

zu Nebenbestimmungen Nr. 6.1. und 6.2.

Durch die Nebenbestimmungen wird erreicht, dass eine baubedingte Waldinanspruchnahme des angrenzenden Fichtenbestandes ausgeschlossen wird, die im Vergleich zur eigentlichen Dauer der Bauphase (Errichtung der Anlage) deutlich erheblichere Auswirkungen auf den Wald (erhöhte Prädisposition gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren) zur Folge hätte.

Zudem sollen vermeidbare Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldes und dessen Waldrandes als ökologisch besonders wichtige Kontaktzone sowie als Schutzbereich für den anschließenden Wald verhindert bzw. möglicherweise auftretende Folge- und Randschäden abgemildert werden. Der Wald ist gemäß § 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 SächsWaldG mit seinen Funktionen zu erhalten, zu schützen und pfleglich zu behandeln.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen V1 und ASM1 „Baustelleneinrichtung“ sehen entsprechende Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Gehölze vor, die durch die o. g. Nebenbestimmungen zum Schutz des Waldes ergänzt werden

Luftverkehrsrecht

Die Standorte der drei 240 m über Grund hohen Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Bau- und Schutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG die für die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier: BImSchG) zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange ergab keine Gründe, auch unter Zugrundelegung der von der Landesdirektion Sachsen eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 12. November 2021 (Az.: OZ/AF-Sac 10222), die Errichtung der drei 240 m über Grund hohen Windenergieanlagen abzulehnen. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Erteilung einer Bau- oder anderen Genehmigung war damit zu erteilen. Jedoch kann die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung von solch hohen Bauwerken gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit davon abhängig gemacht werden, dass die Baugenehmigung oder sonstige Genehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der Windenergieanlagen ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe die Anlagen als Luftfahrthindernisse wirken und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen. Die für diese Anlagen geforderte Luftfahrthinderniskennzeichnung entspricht der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV – Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4).

Die Veröffentlichung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse auf den zivilen und militärischen Luftfahrtkarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dient der Information der Piloten, damit sie im Rahmen ihrer Flugvorbereitung die Gefährdungspunkte berücksichtigen können. Für die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue Standort (Koordinaten) und die Höhe der Windenergieanlagen unbedingt erforderlich.

Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend AVV, Anhang 6 an den Windenergieanlagen möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund der Standorte der Windenergieanlagen zulässig, da durch den Betrieb der BNK an den Windenergieanlagen eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keinerlei Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachtflugtiefstrecken oder andere relevante Flugverfahren (§ 33 LuftVO) sowie sich die Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Mit Auflage Nr. 2.2.2 f) soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 mindestens acht Wochen vorher zur Prüfung vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Die Anzeige sollte über die Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen aus sachdienlichen Gründen erfolgen und um Informationsverluste zu vermeiden.

Jeder Montagekran stellt, sofern er höher als 100 Meter ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar. Die Errichtung eines solchen Luftfahrthindernisses bedarf, da keine andere Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, der Genehmigung der Luftfahrtbehörde (§ 15 Abs. 2 LuftVG). Auch in diesem Falle ist die Luftfahrtbehörde zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG berechtigt, die Zustimmung mit Auflagen zu verbinden. Von diesem Recht macht die Luftfahrtbehörde mit der Auflage bezüglich der Tages- und Nachtkennzeichnung Gebrauch.

Arbeitsschutzrecht

Die zu treffenden Maßnahmen zum standort- und anlagenbezogenen Rettungskonzept resultieren aus den §§ 3, 4, 10 Abs. 1 ArbSchG und § 11 BetrSichV nach denen die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung von allg. Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik zu treffen sind sowie bei einem Unfall und bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden muss.

Denkmalschutzrecht

Die Genehmigungspflicht für das antragsgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Das Vorhaben betrifft ein hochrelevantes Gebiet des Seifenbergbaus auf Zinn, so liegen auf den betroffenen Flurstücken eindeutige Seifenrelikte vor, die in einem Zeitraum vom Hochmittelalter bis ins Spätmittelalter hinein datiert werden können. Die Seife ist vermutlich von den angrenzenden Ackerflächen überprägt und wahrscheinlich viel größer als sie heute im Wald erscheint.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie der eingegangenen Einwendungen. Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sind somit nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch die JUWI GmbH (Antragstellerin) vorgelegten Unterlagen und Gutachten zum Teil ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer UVP von der Antragstellerin beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter wird im Folgenden dargestellt.

8.1. Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 1999 mit seinen Teilfortschreibungen zum Kapitel 5.1; Ziel 5.1.2 „Regionale Vorsorgestandorte“ 2003 und den Plansätzen zur Windenergie 2004 wie auch der Entwurf des Regionalplans 2021 (sachlicher Teilregionalplan Wind) entfaltet keine steuernde Wirkung. Die Versammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz hat am 20. Juni 2023 die Einstellung des im Jahr 2021 begonnenen Verfahrens zum sachlichen Teilregionalplan Wind, Regionales Windenergiekonzept, beschlossen. Am gleichen Tag wurde die Aufstellung des „Raumordnungsplans Wind“ als sachlicher Teilregionalplan beschlossen. Dieser in Aufstellung befindliche Plan entfaltet jedoch noch keine steuernde Wirkung.

Daher beurteilt sich das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei WEA in Drebach bauplanungsrechtlich allein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

8.2. Beschreibung des Standortes und des Untersuchungsgebietes

Die Antragstellerin plant im Vorhabengebiet die Errichtung und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA). Es ist beabsichtigt, zwei WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 223 m sowie eine WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten. Die Nennleistung der WEA liegt bei jeweils 6,0 MW pro Anlage

Die Zuwegung soll über bereits vorhandene Wege sowie über landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünland erfolgen. WEA 01 bis 03 werden aus Richtung Drebach, von der Ehrenfriedersdorfer Straße her, erschlossen. Dazu sollen neue Wege angelegt werden, welche als geschotterte Wege mit einer Breite von 5 m hergestellt werden. Bereits bestehende Wege werden gegebenenfalls auf 6 m erweitert. Für den Bau neuer Zuwegungen sowie den Ausbau bestehender Zuwegungen werden ca. 4.337 m² dauerhaft und 3.242 m² temporär teilversiegelt. Dabei ist die Inanspruchnahme der bestehenden Wege nicht inbegriffen. Die Kranstellflächen werden durch Schotterung ebenfalls permanent teilversiegelt und umfassen eine Größe von ca. 4.864 m². Eine permanente Vollversiegelung mit einer Größe von 1.929 m² erfolgt im Bereich der Fundamente. Eine weitere temporäre Flächeninanspruchnahme und zeitweise Teilversiegelung erfolgt für die Lager- und Montageflächen. Dabei werden temporäre Kranbehelfsflächen und Baufelder bei Bedarf teilversiegelt. Nach Beendigung der Bauphase werden die temporären Flächen in ihre Ausgangssituation zurückversetzt. Im Bereich der Fundamente sowie der Kranstellflächen werden Böschungen mit einer Gesamtflächengröße von 2.548 m² hergestellt. Im Zuge der Herstellung der Zuwegung sind Rückschnittarbeiten sowie die Entnahme von 16 Einzelbäumen notwendig.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Untersuchungsgebiet) erfolgte je nach betrachtetem Schutzgut individuell und ergibt sich aus der Schutzwürdigkeit und den örtlichen Verhältnissen.

Für die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird das Vorhabengebiet sowie das Umfeld der geplanten WEA (hier das 15-fache der Anlagenhöhe) samt den umliegenden Ortschaften betrachtet. Grundlage sind unter anderem die von der Antragstellerin vorgelegten Schall- und Schattenwurfgutachten, die Visualisierung, die Landschaftsbildbewertung sowie die Beschreibung und Bewertung der visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem 3.600 m – Radius.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde das Vorhabengebiet zuzüglich eines 1.000 m – Radius um die geplanten WEA einschließlich der Zuwegungen herangezogen.

Für das Schutzgut Pflanzen (Flora) wurde ein Bereich von 50 m um die geplanten WEA Standorte einschließlich der Zuwegungen herangezogen.

Das Schutzgut Tiere (Fauna) wurde auf Grundlage des Artenschutzfachbeitrags und der faunistischen Gutachten für Vögel und Fledermäuse betrachtet und bewertet.

Insgesamt werden mit dem vorgenannten Untersuchungsrahmen alle Wirkräume des Vorhabens erfasst.

8.3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 1a der 9. BImSchV

Die zusammenfassende Darstellung beinhaltet die Umweltauswirkungen sowie diejenigen Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nichtausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Sie erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen nach

§ 4 bis 4e, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12 der 9. BImSchV.

Die nachfolgende Darstellung erfolgt schutzgutbezogen.

8.3.1. Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

8.3.1.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich in Entfernungen ab 820 m in Drebach, Ehrenfriedersdorf, Thermalbad Wiesenbad und Wolkenstein. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entsprechen die Gebietseinstufungen der Immissionsorte Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Außenbereich.

8.3.1.2. Beschreibung der Auswirkungen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen von Anwohnern durch anlagentypische Immissionen gilt es auszuschließen. Bei WEA sind dies insbesondere

- Schallimmissionen,
- Schattenwurf und Lichtreflexion sowie
- Eisabwurf bei entsprechenden Wetterlagen,

welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen auswirken können.

Bauphase

Für die Dauer der Errichtungsphase ist mit Geräuschen durch die Bautätigkeit, den an- und abfahrenden Zulieferverkehr und Baustellenverkehr zu den geplanten Anlagenstandorten der WEA zu rechnen. Insofern kommt es während der Errichtungsphase zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge und Anlieferverkehr.

Aufgrund der Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung (> 800 m), sind diese Auswirkungen zu vernachlässigen.

Lichtimmissionen

Lichtreflexe durch spiegelnde Oberflächen an den Rotorflächen werden aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen, matten Beschichtungsfarben verhindert. Insofern wird ausreichend Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG betrieben.

Infraschall

Gemäß den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand: 30.06.2016, S. 4) könne davon ausgegangen werden, dass die Infraschallerzeugung von Windenergieanlagen auch im Nahbereich zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Diese Einschätzung entspricht auch der obergerichtlichen Rechtsprechung. Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall eine Gesundheitsgefahr oder erhebliche Belästigung ausgeht. Dies gilt auf jedem Fall dann, wenn – wie hier vorliegend – der Abstand zum Immissionsort 500 m übersteigt (vgl. Urt. d. Senats v. 23.11.2022 – 5 KS 19/21 –, juris Rn. 49; OVG Koblenz, Beschl. v. 30.07.2020 – 8 A 10157/20.OVG –, juris Rn. 18 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 29.09.2020 – 8 B 1576/19 –, juris Rn. 29 ff.).

Schallimmissionen

Um die typischerweise durch den Anlagenbetrieb entstehenden mechanischen und aerodynamischen Geräusche hervorgerufen Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine umfassende Schallimmissionsprognose gefordert.

Die Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. 20-4129/03 vom 09.03.2022) gem. TA Lärm wurde entsprechend der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“, erstellt. Bei der Berechnung wurde die obere Vertrauensbereichsgrenze angesetzt.

Für die Beurteilung der schalltechnischen Situation wurden repräsentative 12 Immissionsorte (13 mit Nachreichung vom 22.09.2023 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens) im Umfeld des Vorhabens betrachtet. Dabei handelt es sich um Wohngebäude um die Ortschaften Wolkenstein, Wiesenbad, Ehrenfriedersdorf sowie Drebach. Die Festlegung Immissionsorte sowie deren Gebietseinstufung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung, Auskunft der örtlichen Behörden zur Gebietseinstufung, dem Entwurf zur Ergänzungssatzung „Im Tempel“ Drebach sowie der detaillierten Prüfung der Immissionsorte und deren Umgebung anhand aktueller Luftbilder des Geoportals Sachsenatlas.

Tabelle 1: Immissionsorte und Richtwerte (AU = Außenbereich mit Schutzanspruch wie Mischgebiet; MIT = Schutzanspruch ganzjährig wie Mischgebiet am Tage; GE = Gewerbegebiet; WA = Wohngebiet; MD = Dorfgebiet)

| Maßgebliche Immissionsnachweisorte nach Nr. 2.3 TA Lärm | Nutzung | Immissionsrichtwerte in dB(A) | |
|---|---------|----------------------------------|-------------------------------|
| | | tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) | nachts (22:00 bis 6:00Uhr) |
| IO 1 Wolkenstein, Falkenb. Hauptstr. 16b | AU | 60 | 45 |
| IO 2 Wolkenstein, Falkenb. Hauptstr. 18 | WA | 55 | 40 |
| IO 3 Thermalbad Wiesenbad, Am Kalten Muff 1 | AU | 60 | 45 |
| IO 4 Thermalbad Wiesenbad, Hauptstr. 71 | MD | 60 | 45 |
| IO 5 Thermalbad Wiesenbad, Rittergutsweg 1 | AU | 60 | 45 |
| IO 6 Ehrenfriedersdorf, Kleingartenanlage | MIT | 60 | 60 |
| IO 7 Ehrenfriedersdorf, Seifentalstr. 39 (Pension Sommerfrische) | AU | 60 | 45 |
| IO 8 Ehrenfriedersdorf, Sommerleite 33 | WA | 55 | 40 |
| IO 9 Ehrenfriedersdorf, Bergstraße 44 | WA | 55 | 40 |
| IO 10 Drebach, Im Tempel 16 | AU | 60 | 45 |
| IO 11 Drebach, Im Tempel 15 | MD | 60 | 45 |
| IO 12 Drebach, Im Tempel (Ergänzungssatzung) | MD | 60 | 45 |
| IO 13 Drebach, Am Zechengrund 9 | GE | 65 | 50 |

Im Gutachten wurden die Geräuschvorbelastung, die Zusatzbelastung sowie die Gesamtbelastung ermittelt. Die Jungrinderaufzucht und die Milchviehanlage der Landwirtschaftsgesellschaft mbH („Am Zechengrund“ in Drebach) wurde als Vorbelastung berücksichtigt.

Die Schallimmissionen aller am Standort betriebenen WEA unterschreiten in der Summe die Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte, wenn die WEA im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde durch die Antragstellerin ein Gutachten (Bericht Nr. 100001800

Rev.01 vom 22.02.2022) erstellt. Hierbei wurden die Immissionen für 38 maßgebliche Immissionsorte berechnet. Diese befinden sich in den Ortschaften Drebach, Wolkenstein und Ehrenfriedersdorf.

Die Berechnungen wurden unter Beachtung der LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA vom 23.01.2020 durchgeführt und erfolgten mit Hilfe des Simulationsprogramms WindPRO 3.4.424.

In den Hinweisen der LAI werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maßstab stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case) – dabei wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Eine Vorbelastung durch andere Anlagen war nicht zu berücksichtigen.

Im Ergebnis des von der Antragstellerin vorgelegten Schattenwurfgutachtens wurde aufgezeigt, dass die auftretenden maximalen Schattenzeiten an den maßgeblichen Immissionsorten zu Überschreitungen der empfohlenen Richtzeiten für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Stunden / Jahr bzw. 30 Minuten / Tag führen. Deshalb müssen die WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgerüstet sein, um mögliche Belästigungen auf das empfohlene Mindestmaß gemäß LAI-Hinweise (s. oben) zu reduzieren.

Unfallrisiko

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisabwurf, Brand, Rotorbruch etc. stellen allgemeine Unfallquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren mit automatischer Anlagenabschaltung, Brandschutzkonzept sowie Blitzschutzeinrichtung lassen sich diese Risiken minimieren.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein für den geplanten Anlagentyp allgemein geltendes Brandschutzkonzept („Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162“) vom 23.07.2020. Darin sind u. a. Verhaltensregeln zur Risikovorsorge und für den Notfall definiert. Es werden beispielsweise brandfeste Baustoffe verwendet sowie ein Brandmeldesystem und mehrere Feuerlöschanlagen nach DIN EN 12094-2 installiert.

Die geplanten WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Darüber hinaus wird ein Eiserkennungssystem installiert, welches Eisansatz erkennt und die Anlage entsprechend abschaltet.

Durch die vorgenannten technischen Schutzeinrichtungen können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden. Die geplanten WEA gelten als nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen.

8.3.1.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen, windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Zudem sind die Baumaßnahmen von vergleichsweise kurzer Dauer.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen sind in der Regel dann ausgeschlossen, wenn im Wirkungsbereich der Anlagen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschritten werden. Die im Auftrag der Antragstellerin erstellte Schallimmissionsprognose hat festgestellt, dass die Schallimmissionen aller am Standort betriebenen WEA in der Summe die Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte unterschreiten, wenn die Anlagen im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und die maximal zulässigen Schalleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Zur Sicherstellung der Prognoseannahmen ist der messtechnische Nachweis des garantierten Schalleistungspegels zu erbringen. Dies wird durch die Anordnung einer erstmaligen Geräuschemessung nach § 28 BImSchG nach Inbetriebnahme der Anlagen in den Nebenbestimmungen fixiert.

Schattenwurf

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Gemäß der Leitlinie der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Bund/Länderausschusses für Immissionsschutz (Stand: 23.01.2020) wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort in Summe mehr als 30 Stunden/Jahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten/Tag bzw. die real auftretende meteorologische Beschattungsdauer von mehr als 8 Stunden/ Jahr und 30 Minuten/Tag beträgt. Durch die Schattenwurfprognose wurde aufgezeigt, dass die auftretenden maximalen Schattenzeiten an den maßgeblichen Immissionsorten zu Überschreitungen der empfohlenen Richtzeiten führen. Deshalb müssen die WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgerüstet sein, um mögliche Belästigungen auf das empfohlene Mindestmaß gemäß LAI-Hinweisen zu beschränken. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Unfallrisiko

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der SächsBO i. V. m. den technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen, wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind groß. Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes werden in den Antragsunterlagen in einem Brandschutzkonzept dargestellt. Unter Beteiligung der zuständigen örtlichen Feuerwehr bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Brandschutzes. Weitergehende Anforderungen

an den Brandschutz, z. B. zur Einweisung der örtlichen Feuerwehr, werden als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern sowie die zentralen regelmäßigen Prüfungen und Wartungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren der zivilen und militärischen Luftfahrt sind vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Landesdirektion Sachsen, Abt. 3 Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt vorgegeben worden (insbesondere Kennzeichnung der Anlagen, Befahrung, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis).

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit ist somit gegeben.

8.3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

8.3.2.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Pflanzen und Biotope

Das Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerschläge mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Großflächige Waldgebiete schließen südlich an das Untersuchungsgebiet an. Die bestehenden Baumreihen im Vorhabengebiet sind lückenhaft ausgeprägt und erstrecken sich teilweise auch entlang der vorhandenen Wirtschaftswege.

Im Zuge der Biotopkartierung wurden mehrere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotoptypen erfasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen und ihre Bedeutungsstufen und ihre Bedeutungsklassen im 50 m – Radius um die geplanten WEA einschließlich der notwendigen Zuwegungen.

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen im 50 –m Radius

| Code | Biotoptyp | Sächs NatSchG | RL SN | Biotopwert | Ausgleichbarkeit | Planwert |
|--------------------------------------|---|---------------|-------|------------|------------------|----------|
| Wälder und Forste | | | | | | |
| 01.07.000 | Sonstiger Laubholzforst | | | 15 | B | 11 |
| 01.08.200 | Fichtenforst | | - | 14 | nach Alter | 10 |
| 01.09.100 | Fichten-Buchen-Forst | | - | 19 | nach Alter | 15 |
| 01.09.400 | Sonstiger Nadel-Laub-Mischforst | | - | 19 | nach Alter | 15 |
| 01.10.120 | Vorwald frischer Standorte | | - | 17 | A | 17 |
| 01.10.220 | Strukturreicher Waldrand frischer Standorte | | - | 25 | B | 21 |
| Baumgruppen, Hecken, Gebüsche | | | | | | |
| 02.02.100 | Feldhecke | | - | 23 | - | 21 |
| 02.02.200 | Feldgehölz | | 3 | 23 | B | 21 |
| 02.02.410 | Baumreihe | | 3 | 23-25 | nach Alter | 21-22 |
| 02.02.430 | Einzelbaum | | 3 | 23 | nach Alter | 22 |
| 02.03.410 | Höhlenreicher Einzelbaum | § | - | 25 | nach Alter | - |
| Grünland, Ruderalflur | | | | | | |
| 06.02.110 | magere Frischwiese | § | 1 | 30 | B | 25 |
| 06.02.210 | Sonstige, extensiv genutzte Frischwiese | | 3 | 25 | A | 22 |
| 06.03.200 | Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte | | - | 10 | A | 9 |

| | | | | | | |
|--|--|--|---|-----|---|-----|
| 06.03.300 | Intensivgrünland, artenarm; Ansaatgrünland | | - | 6 | A | 6 |
| 07.03.200 | Ruderalflur frischer Standorte | | - | 15 | A | 14 |
| Ackerland, Gartenbau und Sonderkulturen | | | | | | |
| 10.01.200 | Intensiv genutzter Acker | | - | 5 | A | - |
| 10.01.440 | Ackerbrache auf skelettreichem Silikat | | - | 10 | A | 8 |
| Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen | | | | | | |
| 11.04.120 | Straße, Weg (vollversiegelt) | | - | 0 | A | 0 |
| 11.04.130 | Straße, Weg (teilversiegelt) | | - | 2 | A | 2 |
| 11.04.800 | Verkehrsbegleitgrün | | - | 3-9 | A | 3-8 |
| 11.05.200 | Lagerflächen | | - | 0-4 | A | 0-4 |

Erläuterung der Abkürzungen:

SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz

§ Nach § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop

RL SN – Rote Liste Sachsen

| | | | |
|---|---------------------------------------|---|-----------------|
| 0 | vollständig vernichtet | R | extrem selten |
| 1 | von vollständiger Vernichtung bedroht | V | Vorwarnliste |
| 2 | stark gefährdet | * | nicht gefährdet |
| 3 | gefährdet | | |

Der Großteil der betroffenen Fläche wird von Biotoptypen mittlerer bis geringer Bedeutung geprägt. Biotope mit höherer Bedeutung befinden sich im Umkreis der WEA 01 und entlang der Bestandswege. Die Zuwegung zu den WEA erfolgt über den Galgenbüschelweg und den Lindenweg. Sie werden im Zuge des Bauvorhabens ausgebaut und mit Ausweichbuchten ausgestattet. Die direkten Zuwegungen zu den WEA werden neu gebaut.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich sowohl geringwertige Biotoptypen als auch intensiv genutzte Ackerflächen, aber auch Biotope mit mittlerer bis hoher Wertigkeit wie beispielsweise Grünland und Ruderalfluren. Dabei sind Ackerflächen und Grünländer nahezu gleichmäßig verteilt, eine etwas höhere Dichte an Grünland und Ruderalfluren kommt im westlichen Bereich des Lindenwegs vor.

Der WEA Standort 01 befindet sich auf einer sonstigen, extensiv genutzten Frischwiese mit sehr hoher Wertigkeit. Darüber hinaus werden Flächen intensiven Dauergrünlands, die eine geringe Wertigkeit aufweisen, in Anspruch genommen. Der Anlagenstandort WEA 02 befindet sich überwiegend auf intensiv genutztem Dauergrünland und somit auf einem Biotoptyp mit geringer Wertigkeit. Weiterhin wird eine Ackerbrache auf skelettreichem Silikatverwitterungsboden beansprucht, welche einen Biotoptyp mit geringer Wertigkeit darstellt. Die WEA 03 hingegen wird auf intensiv genutztem Acker, einem Biotoptyp mit sehr geringer Wertigkeit, errichtet. Beim Zuwegungsbau sind die Rodung von 16 Einzelbäumen sowie mehrere Freischnitte erforderlich.

Südlich der WEA 02 und östlich der WEA 01 grenzt ein Waldgebiet mit Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. Es setzt sich aus Fichtenforsten, Erstaufforstungsflächen und vereinzelt Vorwäldern zusammen.

Nordöstlich der WEA 01 befindet sich ein Bereich mit höhlenreichen Einzelbäumen und südlich eine magere Frischwiese. Diese Flächen sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG geschützt, werden jedoch durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder verändert.

Tiere

Die Erfassung des Schutzgutes Fauna erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis für die vom Vorhaben potentiell beeinträchtigten Artengruppen der Brut- und Gastvögel, der Zug- und Rastvögel sowie der Fledermäuse. Es wurden zudem die aus den Datenrecherchen bekannten Artenvorkommen in die Betrachtung einbezogen.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierung wurden von der MEP Plan GmbH die im 500 m – Radius um die geplanten Anlagenstandorte vorkommenden Brutvogelarten untersucht. Dabei erfolgte die Kartierung (Tages- und Nachterfassungen) für die wertgebenden Arten reviergenau. Die wertgebenden Groß- und Greifvogelarten, Koloniebrüter sowie windkraftsensiblen Arten wurden im 3.000 m – Radius untersucht. Die Ermittlung des Vorkommens von Zug- und Rastvögeln erfolgte im 1.000 m – Radius. Fledermausaktivitäten und –quartiere wurden im 1.000 m – Radius mittels der Durchführung von Transekt- und Strukturkartierungen sowie BatCorder-Erfassungen erhoben. Des Weiteren erfolgten Tagesbegehungen zur Zugzeit sowie Quartiersuchen im 2.000 m – Radius.

Die im UVP-Bericht vorgenommene Bewertung der avifaunistischen Daten erfolgte in Anlehnung an die Abstandsempfehlungen nach LAG VSW (2015). Die Abschätzung der möglichen Beeinträchtigung von Fledermäusen erfolgte in Anlehnung an den Windkrafteerlass Brandenburg (MUGV 2011). Die detaillierten Untersuchungsergebnisse sind den faunistischen Gutachten (MEP Plan GmbH), sowie dem Artenschutzfachbeitrag (MEP Plan GmbH) zu entnehmen.

Vögel

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassungen wurde das Vorkommen von insgesamt 67 Vogelarten im 500 m – Radius nachgewiesen. Im 3.000 m – Radius wurden keine planungsrelevanten Arten von Brutvögeln nachgewiesen. Die Arten Rotmilan und Graureiher wurden lediglich als Nahrungsgast (im 500 m – Radius) nachgewiesen. Innerhalb des 500 m – Radius um die geplanten Anlagen wurden insgesamt 19 wertgebende Arten, darunter z. B. Schwarzspecht, Grünspecht, Turteltaube, Star, Waldohreule, Waldkauz, Feldlerche und Wachtel vorgefunden. Dabei wurden Brutplätze innerhalb des 500 m – Radius im Wald- sowohl Offenlandbereich festgestellt.

Insgesamt stehen 14 der vorgefundenen Arten auf den Vorwarnlisten für Sachsen bzw. Deutschland. Elf der nachgewiesenen Arten sind streng geschützt und drei der nachgewiesenen Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Rotmilan, Neuntöter, Schwarzspecht) gelistet.

Das Vorhaben liegt in einem Naturraum, der die höchste Siedlungsdichte des Schwarzstorches in Sachsen aufweist (Herrgott, 2020). Ein Horst im Nordosten des 3.000 m – Radius war letztmalig 2019 besetzt. Im Rahmen der Erfassungen wurde einmalig ein Schwarzstorch im Bereich des Waldgebietes dieses Horstes beobachtet.

Das Vorhabengebiet bietet für die Greifvogelarten Rotmilan, Mäusebussard sowie Turmfalke geeignete Nahrungshabitate. Mäusebussard und Turmfalke wurden zudem als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassungen wurden 52 Zug- und Rastvogelarten nachgewiesen. Davon sind drei Arten nach LAG VSW (2015) als planungsrelevant und acht Arten als wertgebend einzustufen. Unter den nachgewiesenen Arten befanden sich drei Arten des Anhangs 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard), fünf Arten werden auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten geführt (Rotmilan, Wespenbussard, Zwergschnäpper, Bluthänfling, Saatkrähe). Es wurden keine Rast- bzw. Schlafplätze oder bedeutende Zugkorridore planungsrelevanter Arten festgestellt.

Die Greifvogelaktivität zur Zugzeit lag hauptsächlich über den Offenlandbereichen südlich von Drebach. Mäusebussard und Turmfalke wurden häufig bei der Nahrungssuche über diesen Grünländern und Agrarflächen beobachtet. Der Rotmilan hielt sich ebenfalls dort auf. Regelmäßig genutzte Schlafplätze relevanter Greifvogelarten wurden nicht nachgewiesen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass durch das Untersuchungsgebiet kein Hauptzugkorridor für wandernde Greifvögel verläuft.

Fledermäuse

Im Zuge der projektbezogenen Kartierungen im Untersuchungsgebiet erfolgte der Nachweis von insgesamt zwölf Fledermausarten und vier Artengruppen (MEP Plan GmbH). Dabei zählen sechs der erfassten Arten zu den kollisionsgefährdeten Arten:

- Breitflügel-Fledermaus
- Großer Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus.

Es befinden sich keine potentiellen Quartierstrukturen im Bereich der Anlagen- und Zuwegungsplanung. Östlich der WEA grenzt ein Balzrevier der Zwergfledermaus an. Weiterhin wurden Nahrungshabitate der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers im Vorhabenbereich vorgefunden. Des Weiteren wurde eine von verschiedenen Fledermäusen häufig genutzte Flugroute entlang des bestehenden landwirtschaftlichen Weges festgestellt.

Biologische Vielfalt

Im Zuge der Biotopkartierung wurden mehrere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotoptypen erfasst. Innerhalb dieser ist das Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten zu erwarten.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassungen wurde das Vorkommen von insgesamt 67 Vogelarten im 500 m – Radius nachgewiesen. Davon sind 20 Arten planungsrelevant oder wertgebend. Insgesamt stehen 14 Vogelarten auf den Vorwarnlisten für Sachsen bzw. Deutschland. Elf der nachgewiesenen Arten sind streng geschützt und drei der nachgewiesenen Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Im Zuge der Transekt- und Strukturbegehungen, BatCorder-Erfassungen und Quartierkontrollen im Untersuchungsgebiet erfolgte der Nachweis von insgesamt zwölf Fledermausarten aus vier Artengruppen.

Schutzgebiete

Die Anlagenstandorte der geplanten WEA befinden sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes. Allerdings setzt südlich das FFH-Gebiet „Zschopautal“ an. Zudem befindet sich das geplante Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“.

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestellt. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten des BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach Prüfung und Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände, welche im Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG anzuhören waren, haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dem Antrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ nicht zu entsprechen. Die tatsächlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ liegen folglich vor.

8.3.2.2. Beschreibung der Auswirkungen

Tiere

Anlagenbedingte sowie während der Bau- und Betriebsphase eintretende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna sind teilweise nicht auszuschließen.

Ein direkter Verlust von Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten ist durch das Entfernen von Gehölzstrukturen im Bereich der Zuwegungen möglich. Dies gilt insbesondere durch die Erschließung der WEA 02 und WEA 03, in deren Bereich mehrere, wegsäumende Gehölze vorhanden sind. Nachweise von Brutplätzen planungsrelevanter oder wertgebender Vogelarten in zu entfernenden Gehölzen wurden nicht erbracht. Allerdings sind einige gehölzbrütende Vogelarten in den wegbegleitenden Gehölzen nachgewiesen worden, welche im Zuge der bauzeitlichen Erschließung zum Teil entfernt werden müssen. Des Weiteren kann es zu einem Verlust von Nistmöglichkeiten und Brutrevieren für bodenbrütende Vogelarten im Bereich der temporären sowie der dauerhaften Zuwegungen und den weiteren permanent in Anspruch genommenen Flächen (Fundament, Kranstellfläche) kommen. Gleiches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellflächen. Davon sind im Vorhaben- gebiet die Bodenbrüter wie z. B. die Feldlärche und die Wachtel betroffen.

Ferner kann es durch die temporären Bauflächen zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten oder auch Brutrevieren einiger im Gebiet vorkommenden Vogelarten kommen.

Ein direkter Verlust von Quartieren kann durch das Entfernen von Gehölzen im Zuge der Anlagenerrichtung stattfinden. In den unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen sind jedoch keine nachgewiesenen oder potentiellen Quartiere vorhanden. Östlich der WEA 01 grenzt ein Balzrevier der Zwergfledermaus an. Für den Ausbau von Anfahrtswegen sind Gehölzentfernungen und Rückschnitte der Gehölze notwendig, wodurch potentielle Quartierbäume und geeignete Quartierstrukturen verloren gehen können. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine geeigneten Quartierstrukturen in den zu entfernenden Gehölzen nachgewiesen.

Im Bereich der Zuwegung zwischen den geplanten Anlagenstandorten WEA 01 und WEA 02 befinden sich Nahrungshabitats von Fledermäusen. Eine von Fledermäusen häufig genutzte Flugroute liegt entlang des bestehenden landwirtschaftlichen Weges. Bau- und anlagenbedingt können durch Gehölzentfernungen Jagdhabitats oder Transferstrecken von Fledermäusen verloren gehen.

Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Einige Arten zeigen eine Meidung aufgrund akustischer Beeinträchtigungen. Viele der in Windparks und deren Umgebung lebenden Arten lernen offenbar schnell, sich an die neuartigen Strukturen zu gewöhnen und nisten selbst im Nahbereich der Anlagen (HÖTKER 2006, MÖCKEL & Wiesner 2007). Ausnahmen hinsichtlich der Brutplatzwahl sind beispielsweise Schwarzstörche, die Abstände von mehr als 500 m zu den Windenergieanlagen einhalten (WILKENING 2005). Im Zuge der Erfassungen wurde ein Brutrevier des Schwarzstorches in einer

Entfernung von ca. 2.900 m zur nächstgelegenen geplanten WEA nachgewiesen. Aufgrund der Entfernungen sind Störungen jedoch ausgeschlossen.

Im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte brüten Feldlerchen, die insbesondere von den offenen, gehölzarmen Landschaften wie extensiv genutzten Weiden oder Grünland- und Ackerflächen profitieren. Somit haben diese Offenlandbereiche eine lokale Bedeutung für die dort brütenden Vogelarten. Diese können im Rahmen des Vorhabens vom Lebensraumverlust betroffen sein. Eine Verschiebung der Brutplätze der Art durch vorhabenbedingte Störungen ist nicht ausgeschlossen.

Die Turteltaube baut ihr Nest in Sträuchern und Bäumen. Dementsprechend kann diese Art von der Entfernung der Gehölzvegetation sowie dem Bau der jeweiligen Zuwegung vom Lebensraumverlust betroffen sein.

Die Waldohreule ist ein überwiegender Baumbrüter, der keine eigenen Nester baut, sondern von alten Krähen- oder Greifvogelnestern abhängig ist. Dabei bevorzugt die Art Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen. Diese Art ist im Rahmen des Vorhabens insbesondere von Lebensraumverlust wie z. B. der Fällung von Gehölzen und Bäumen betroffen.

Besonders die abgeernteten Getreideackerflächen sowie die Grünlandflächen bieten Rastvögeln Nahrung im Untersuchungsgebiet. Dazu zählen vor allem die Agrarflächen und Grünländer nördlich und nordöstlich von Drebach sowie westlich von Falkenbach. Insgesamt waren die Größen der Zug- und Rastgruppen sehr gering, mit Ausnahme des Staren-Trupps, wodurch auf eine untergeordnete Bedeutung der Flächen zur Zug- und Rastzeit zu schließen ist. Nach der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen meiden Zug- und Rastvögel zum Teil ihre angestammten Rastgebiete (HÖTKER 2006). Insbesondere Gänse, Enten und Watvögel halten im Allgemeinen Abstände von bis zu mehreren Hundert Metern zu neu errichteten Windparks ein (HANDKE & REICHENBACH 2006). Demzufolge können für diese Vogelarten durch den Betrieb der Anlagen Rast- und Nahrungsflächen verloren gehen. Rastflächen von störungsempfindliche Arten wurden im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Allerdings wurden Gänse und Graureiher als Durchzügler im Untersuchungsgebiet gesichtet.

Vögel und Fledermäuse können mit Rotorblättern und Masten von Windenergieanlagen kollidieren. Tagsüber sind vor allem große Vögel mit geringer Manövrierfähigkeit betroffen, insbesondere Segler wie viele Greifvogelarten und Störche. Des Weiteren unterliegen vor allem die Fledermausarten, die den freien Luftraum zur Nahrungssuche nutzen, einer Gefährdung durch Kollision mit der Anlage selbst und auch der Sogwirkungen im Bereich der Rotorblätter im Betrieb. Im Nahbereich der WEA 01 bis 03 wurden keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten erfasst. Ein nachgewiesener Horst des Mäusebussards befindet sich 1.000 m südlich des geplanten Standorts der WEA 02. 1.200 m westlich des geplanten Standorts der WEA 01 brütet ein Turmfalke.

8.3.2.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Pflanzen und Biotope

Mit Errichtung der drei geplanten WEA werden ca. 1.929 m² Boden dauerhaft und 15.604 m² Boden teilversiegelt. Dabei sind hauptsächlich ackerbaulich bzw. als Grünland genutzte, aus ökologischer Sicht mit nachrangiger Wertigkeit einzustufende Flächen, betroffen. Im Zuge der Biotopkartierung wurden mehrere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotoptypen erfasst. Innerhalb dieser ist das Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten zu erwarten. Die geschützten Biotoptypen werden durch das Vorhaben allerdings nicht in Anspruch genommen.

Durch den Bau der Windenergieanlagen kann das Schutzgut Pflanzen beeinflusst werden. Im Hinblick auf das Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten im Bereich des Vorhabens ist aufgrund der Prägung des Untersuchungsgebietes durch eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung sowie aufgrund der Ergebnisse der Biotopkartierung mit keinen Konflikten zu rechnen.

Große Teile des Untersuchungsgebietes bestehen aus artenarmen, intensiv bewirtschaftetem Acker bzw. intensiv und extensiv bewirtschaftetem Grünland mit einer geringen, mittleren und teilweise hohen naturschutzfachlichen Bedeutung. Vereinzelt sind auch Biotope mit sehr hohen Biotopwerten zu finden. Auf der Grundlage der Planung müssen in geringem Umfang Gehölze entfernt werden. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG sind nicht direkt durch Anlagenstandorte, Zuwegungen oder anderweitige Flächeninanspruchnahme betroffen.

Von der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind Gehölzbestände, intensiv genutzte Ackerflächen, Ruderalfluren und intensiv sowie extensiv genutztes Grünland betroffen. Weiterhin kommt es zu einer zeitlich begrenzten Wertminderung der Biotoptypen durch die temporäre Inanspruchnahme während der Bauphase. Diese Flächen werden nach Errichtung der Windenergieanlagen zurückgebaut und wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Aufgrund der geringen Bedeutsamkeit der betroffenen Flächen sowie unter Berücksichtigung der durchzuführenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzkompensationsmaßnahmen entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Die mit der Errichtung der geplanten Anlage verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden durch

- die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Gesamtfläche von 3.348 m²,
- Anlage einer Baumreihe auf einer Fläche von 1.040 m² sowie
- der Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in ein extensiv genutztes Grünland auf einer Fläche von 13.425 m² ausgeglichen.

Diese Maßnahmen werden als Nebenbestimmungen in der Genehmigung fixiert. Durch die Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und Ersatz ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope auszugehen.

Tiere

Den Beeinträchtigungen der Fauna durch den direkten und indirekten Verlust von Brutplätzen, Nahrungshabitaten sowie Quartieren und Teillebensräumen von Fledermäusen, dem Kollisionsrisiko von Vögeln und Fledermäusen sowie einen möglichen Barriereeffekt, können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

Laut Artenschutzfachbeitrag sind folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen, um bauzeitlich bedingte artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- ASM 1 – Baustelleneinrichtung
- ASM 2 – Bauzeitenregelung
- ASM 3 – ökologische Baubegleitung

Die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen ist den jeweiligen Maßnahmeblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu entnehmen. Diese sind geeignet, den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Bauzeit zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Fledermäuse und europäische Vogelarten ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während des Betriebes der drei WEA nicht auszuschließen und es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Fledermäuse

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse zu vermeiden bzw. abzusenken sind fledermausspezifische Abschaltzeiten zwischen dem 01. April und 31. Oktober der WEA 01 bis 03 vorgesehen:

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe $\leq 6,0$ m/s
- Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark
- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- im Zeitraum von 01.09. bis 31.10. ab 16 Uhr Sonnenaufgang
- ein Entfallen der Abschaltzeiten bei Niederschlag von mehr als 0,2 mm je Stunde.

Diese Maßnahmen wurden von der unteren Naturschutzbehörde als grundsätzlich geeignet eingestuft. Es bedurfte jedoch aus fachlicher Sicht einer Anpassung im Hinblick auf den Abschaltungszeitraum zwischen dem 01.04. und 31.08., hier wurde die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Abschaltung auf bereits 1 Stunde vor Sonnenuntergang als erforderlich angesehen, um vollumfänglich wirksam zu werden.

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brut- sowie Groß- und Greifvogelkartierung wurden keine gem. § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten in den jeweiligen Nah- bzw. Prüfungsbereichen kartiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Hinblick auf die gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist daher nicht zu erwarten.

Die die WEA umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen Nahrungsflächen für Groß- und Greifvögel dar. Vor allem zu Bewirtschaftungsereignissen wie z. B. Mahd oder Ernte stellen diese Flächen besonders attraktive Nahrungsflächen für Beutegreifer dar. Um Kollisionen von Vögeln und damit ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG während und nach Bewirtschaftungsereignissen zu vermeiden, sind bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen der Anlagen vorgesehen. Diese Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, das Kollisionsrisiko von nahrungssuchenden Vogelarten zu Bewirtschaftungsereignissen im direkten Umfeld bzw. im Mastfußbereich der WEA zu vermeiden bzw. zu verringern.

Eine Abschaltung der Anlagen in Bezug auf Zug- und Rastvögel ist nicht erforderlich.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine Kompensation der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fauna möglich. Die Vermeidung und Minderung der Auswirkungen wird über die Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag (MEP Plan GmbH 2022b) realisiert. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltenszenarien sind die artenschutzrechtlichen Belange nicht verletzt. Zur rechtlichen Absicherung werden entsprechende verbindliche naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Biologische Vielfalt

Das Vorhaben nimmt wenig vielfältige Acker- und Grünlandflächen ein. Beeinträchtigungen auf Vögel und Fledermäuse können mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen verhindert

werden. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens kann für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt festgestellt werden.

8.3.3. Schutzgüter Boden und Fläche

8.3.3.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Bodenregion „Böden der Berg- und Hügelländer“. Dieser liegt weitgehend als Podsol-Braunerde aus sandig-lehmiger Fließerde vor. Am Heidelbach selbst sind Gleyböden anzutreffen.

Der größtenteils landwirtschaftlich genutzte Boden weist weitgehend eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit mit einer geringen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe auf. Im Bereich der Senken besteht eine hohe Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Filter- und Pufferwirkung. Der Boden ist in weiten Teilen des Gebietes hoch bis sehr hoch durch Wassererosion gefährdet. Vor allem die ackerbaulich genutzten Böden, welche hier stellenweise in erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Hanglagen liegen, sind hiervon betroffen. Die stärksten anthropogenen Veränderungen der Böden liegen im Vorhabengebiet durch die Teilversiegelung von Wirtschaftswegen vor. Im 1.000 m – Radius ist außer der Teilversiegelung durch weitere Wirtschaftswege die flächenhafte Versiegelung im Bereich eines landwirtschaftlichen Betriebsgeländes (nördlich des Vorhabengebietes) durch Stallungen und Wirtschaftsgebäude zu nennen. Bis auf die ackerbaulich genutzten Standorte, in denen erhöhte Nährstoffkonzentrationen sowie Rückstände durch Pflanzenschutzmittel zu erwarten sind, können weitere Vorbelastungen des Oberbodens ausgeschlossen werden.

8.3.3.2. Beschreibung der Auswirkungen

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z. B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Verlust der Bodenfunktionen, Lebensraumverlust, Beeinträchtigung der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges kommen.

Durch die beantragten WEA werden durch die Fundamente insgesamt ca. 1.929 m² Bodenfläche dauerhaft vollversiegelt. Für den Bau neuer Zuwegungen sowie den Ausbau bestehender Zuwegungen werden ca. 4.337 m² dauerhaft und 3.242 m² temporär teilversiegelt. Die Kranstellflächen werden durch die Schotterung ebenfalls permanent teilversiegelt und umfassen eine Größe von ca. 4.864 m². Lager- und Montageflächen werden temporär in Anspruch genommen und zeitweise teilversiegelt. Nach Beendigung der Bauphase werden die temporären Flächen in ihre Ausgangssituation zurückversetzt. Im Bereich der Kranstellflächen und Fundamente werden Böschungen mit einer Gesamtflächengröße von 2.548 m² hergestellt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt nach § 14 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

8.3.3.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind temporäre sowie dauerhafte Bodenverdichtungen sowie -versiegelungen aufgrund von Abgrabungen und Aufschüttungen zu erwarten. Diese gehen mit der Beeinträchtigung der Funktionalität des Bodens, wie z. B. reduzierte Versickerung von Niederschlagswasser, einher. Da die Lager- und Montageflächen nach dem Bauabschluss zurückgebaut werden, wirken diese Beeinträchtigungen nur temporär. Zu einer dauerhaften Versiegelung des Bodens kommt es im Bereich der Turmfundamente; Kranstellflächen und Zuwegungen werden dagegen permanent teilversiegelt.

Die Windenergieanlagen werden nach dem Betriebszeitraum zurückgebaut (vollständig, samt Fundamente) und die Flächen rekultiviert. Die rechtliche Sicherung des vollständigen Rückbaus ist als Bedingung in die Genehmigung aufgenommen und erfolgt über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Genehmigungsbehörde.

Einer möglichen Gefährdung von Boden und Wasser durch wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Öl der Baufahrzeuge, wird durch achtsamen Umgang mit selbigen begegnet. Weiterhin wird darauf geachtet, dass bei Leckagen und Havarien wassergefährdende Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können.

Für den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Flora und Wasser werden Kompensationsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen:

- Anlage einer Streuobstwiese auf einer Gesamtfläche von 3.348 m² mit einheimischen, standortgerechten Obstbäumen;
- Anlage einer Baumreihe auf einer Fläche von 1.040 m² mit Baumarten wie z. B. Berg-Ahorn, Stieleiche oder Winterlinde;
- Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in ein extensiv genutztes Grünland auf einer Fläche von 13.425 m².

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind unter Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheides eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden kann festgestellt werden.

8.3.4. Schutzgut Wasser

8.3.4.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Etwa 370 m südwestlich des geplanten Standorts der WEA 02 durchfließt der Heidelbach das Untersuchungsgebiet. Der Heidelbach wird von mehreren Quellen des Heidelbachtals, einem linken Seitental des Zschopautals, gespeist. Am Lauf des Heidelbachs befinden sich zwei größere Standgewässer, die eine naturferne Struktur aufweisen und möglicherweise als Fischzuchtbecken angelegt wurden. Sie stellen die einzigen nennenswerten Standgewässer im Untersuchungsgebiet dar. Der Heidelbach selbst ist Teil des FFH-Gebiets SCI 250 „Zschopautal“ und stellt aufgrund seiner Naturnähe ein wichtiges Habitat für Flora und Fauna dar.

Etwa 1.460 m nördlich durchfließt der Drebacher Bach die gleichnamige Ortschaft. Der Zustand des Drebacher Bachs wird in der Zustandsbewertung für Oberflächengewässer als mäßig eingestuft (PVRC 2015).

Im südlichen Teil des 1.000 m – Radius befindet sich das „Quellgebiet Heidelbachtal“, ein etwa 61 ha großes Trinkwasserschutzgebiet (§ 46 SächsWG) in 780 m Entfernung. Weitere Wasserschutzgebiete sind im 1.000 m – Radius nicht vorhanden.

Der Grundwasserkörper „DESN_FM 4-2 Mittlere Zschopau“ im Untersuchungsgebiet befindet sich in einem schlechten chemischen und in einem guten mengenmäßigen Zustand. Der Zustand hinsichtlich der Belastung durch Nitrat ist als gut eingestuft (LfULG 2020).

Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde im Regionalplan Chemnitz als Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz ausgewiesen. Darüber hinaus sind Teilbereiche als Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens vorgesehen (RVPC 2015).

8.3.4.2. Beschreibung der Auswirkungen

Das Aufbringen der Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört wird. Durch die Windenergieanlagen selbst wird der Boden stellenweise teil- bzw. vollversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktionen des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z. B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagenkomponenten, entstehen.

8.3.4.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers werden durch eine kurze Bauzeit, die Verschließung der Fundamentgruben mit bindigem Material und der Schaffung einer Sauberkeitsschicht vermieden bzw. vermindert. Die Lager- und Montageflächen werden nach der Errichtung der Windenergieanlagen zurückgebaut und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, so dass die Beeinträchtigungen in diesen Bereichen nur temporär wirken.

Permanent wasserführende Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Grundwasser wird nicht entnommen, zutage gefördert, zutage geleitet oder abgeleitet. Durch die bereits erwähnten Bodenverdichtungen und -versiegelungen kommt es zu einer reduzierten Versickerung des Niederschlagswassers. Angesichts der Kleinflächigkeit sind diese Auswirkungen nicht dazu geeignet, Grundwasser aufzustauen, abzusenken oder umzuleiten.

Eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers durch Schadstoffeinträge kann seitens des Anlagenherstellers durch verschiedene Schutzvorrichtungen, die standardmäßig zur technischen Ausrüstung gehören, wie z. B. Auffangvorrichtungen oder entsprechende Überwachungseinrichtungen verhindert werden. Des Weiteren werden während des Betriebes der Anlagen selbst ausschließlich Stoffe eingesetzt, welche entsprechend der AwSV maximal in WGK 2 einzustufen sind.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen keine Abwässer. Anfallendes Niederschlagswasser kann im Anlagenumfeld ins Erdreich versickern.

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens bleibt durch flächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Somit ist nicht zu erwarten, dass die Grundwasserneubildungsrate negativ beeinflusst wird. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der drei WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten, die einen Verlust oder eine erhebliche Veränderung der Gewässer- oder Wasserhaushaltsfunktion mit hervorrufen würden.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser kann festgestellt werden.

8.3.5. Schutzgüter Luft und Klima

8.3.5.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Das Untersuchungsgebiet liegt makroklimatisch im Übergang der unteren Berglagen mit feuchtem Klima zu den mittleren Berglagen mit sehr feuchtem Klima und weist einen Jahresmittelniederschlag von 450 bis 700 mm/a auf (RVPC 2015). Flächen mit besonderer Bedeutung oder Funktion als klimatischer Ausgleichsraum sind durch die angrenzenden Waldflächen südlich an das Untersuchungsgebiet vorhanden, die zur Frischluftproduktion beitragen. Die landwirtschaftlichen Flächen dienen der nächtlichen Kaltluftproduktion. Aufgrund des geringen Anteils von verdunstungsaktiven, bodenbeschattenden und tief wurzelnden Gehölzen auf den offenen Flächen (Ackerflächen) kommt es in den Sommermonaten zu einem verminderten Wasserrückhalt bzw. zu starkem Aufheizen der Flächen.

Die Schutzgüter Luft und Klima sind im Allgemeinen im Untersuchungsgebiet nur wenig vorbelastet. Als Vorbelastung zu nennen sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung (maschinelle Bearbeitung der Äcker, Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Als Verkehrsbelastung im 3.345 m bzw. 3.750 m – Radius sind die B95, B101 sowie die S222 zu nennen.

8.3.5.2. Beschreibung der Auswirkungen

Beim Anlagenbetrieb entstehen keine klimaschädlichen Emissionen.

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen von Abgasen und Stäuben sind zeitlich begrenzt und fallen gering aus. Die beim Betrieb der WEA entstehenden Luftverwirbelungen führen zu keinen nennenswerten klimatischen Auswirkungen.

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen führt durch den Bau der Fundamente, der Kranstellflächen und der Zuwegungen zum Verlust von ehemals unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zwar das mikroklimatische Milieu beeinflussen, jedoch lokal sehr beschränkt sind.

8.3.5.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu erwarten.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Luft und Klima kann somit festgestellt werden.

8.3.6. Schutzgut Landschaft

8.3.6.1. Darstellung des IST-Zustandes

Windenergieanlagen stellen aufgrund ihrer Höhe, Gestalt und Drehbewegungen der Rotoren einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar und können durch die genannten Eigenschaften zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Aufgrund dieser Parameter sind die geplanten WEA von unterschiedlichen Standorten im Raum im Nah-, Mittel- und Fernsichtbereich einsehbar. Mit steigender Entfernung zu den WEA sinkt auch ihre landschaftsästhetische Wahrnehmung.

Als Wertmaßstab für die Landschaftsbildqualität wird vom Bundesnaturschutzgesetz der Begriffskomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit genannt. Als weiteren Maßstab sieht das BNatSchG in § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Erholungswert einer Landschaft vor.

8.3.6.2. Beschreibung der Auswirkungen

Anwohner und Erholungssuchende können sich durch das Erscheinungsbild der Anlagen gestört bzw. bedrängt fühlen.

Während der Bauphase ist durch Baufahrzeuge und –maschinen mit einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzung innerhalb der Landschaft zu rechnen. Dies ist jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Dauer zu vernachlässigen.

Beim Anlagenbetrieb sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch optische Störungen wie Schattenwurf und Drehbewegungen sowie akustische Störungen zu erwarten. Eine weitere optische Beeinträchtigung entsteht durch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung als Gefahrenbefeuerung.

8.3.6.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Während der Bauphase ist durch Baufahrzeuge und –maschinen mit Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung innerhalb der Landschaft zu rechnen. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Dauer zu vernachlässigen. Landschaftsbildprägende Strukturen sind durch den Ausbau der Zuwegungen sowie der Errichtung der Windenergieanlagen nicht betroffen.

Beeinträchtigenden Lichtreflexionen, welche durch den Farbanstrich der Anlagenoberfläche hervorgerufen werden können, wird mit einer entsprechenden nicht reflektierenden, matten Farbgebung entgegengewirkt.

Um Belästigungen durch rote Gefahrenfeuer in der Nacht entgegenzuwirken, werden die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet. Dabei wird die Befeuerung der Windenergieanlagen nur aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug innerhalb eines Erfassungsbereiches von vier km um den Anlagenstandort befindet.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde für das geplante Vorhaben eine Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Nach standörtlichen Gegebenheiten und der Ausprägung des Reliefs wurde die Erfassung und Bewertung in einem Radius des 15-fachen der Anlagenhöhe durchgeführt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb der Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ durch die geplanten Windenergieanlagen werden im Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde ausführlich dargestellt. Dementsprechend kann im Falle einer vorhandenen nachteiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Umfang der Kompensationsleistungen nach NatSchAVO auf der Grundlage der Baukosten ermittelt werden. Vorliegend wird der Eingriff in das Landschaftsbild durch eine Ersatzzahlung in Höhe von 130.004,00 € kompensiert.

Weitere Maßnahmen um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten sind im Folgenden dargestellt:

- Reduzierung der Inanspruchnahme von Flächen auf ein Minimum;
- Teilversiegelung von temporär genutzten Flächen, dabei Verwendung einer wasserdurchlässigen Tragschicht – dadurch ist Versickerung der Niederschläge gegeben, vorhandene Wege werden weitgehend genutzt, Neuanlage von Wegen wird minimiert;
- Vollversiegelung von Flächen nur auf Fundamentflächen beschränkt, Rückbau von Montage- und Lagerflächen nach Errichtung der Anlagen;

- Beachtung und Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsfläche“ bei der Baumaßnahme;
- Ausstattung der Anlagen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung zur Verminderung der Beeinträchtigung durch die nächtliche Befeuerung der Anlagen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als landschaftsbildfördernde Maßnahmen anrechnungsfähig. Mit der Umsetzung der Maßnahmen und der Leistung der Ersatzzahlung sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, die rechtlich abgesichert als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaft ist gegeben.

8.3.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

8.3.7.1. Darstellung des IST-Zustandes

Als kulturelles Erbe werden gem. Anlage 4 zum UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung“ (§ 28 Abs. 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Östlich der geplanten WEA befindet sich innerhalb der Stadt Wolkenstein das denkmalgeschützte Schloss Wolkenstein (Sachgesamtheit). Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 03 und dem Schloss Wolkenstein beträgt etwa 3,6 km mit einer dazwischenliegenden Hügelkette.

Südwestlich der geplanten WEA befinden sich in der Gemeinde Ehrenfriedersdorf die Denkmäler „Sauburger Haupt- und Richtschacht“ sowie „Förderturm Schacht 2“ als Bestandteile der „Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf“ (dazu gehören u. a. Sauburger Haupt- und Richtschacht, Förderturm Schacht 2, Röhrgraben). Die Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf sind teilweise Bestandteil 13-DE des UNESCO-Weltkulturerbes „Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří“ (im Folgenden: Welterbestätte). Die geplanten WEA liegen außerhalb der Kern- und Pufferzone der Welterbestätte. Die Entfernung der nächstgelegenen WEA von der Pufferzone beträgt etwa 1,3 km.

Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 01 und dem Sauburger Haupt- und Richtschacht sowie zum Förderturm Schacht 2 beträgt jeweils etwa 2,1 km mit einer dazwischenliegenden bewaldeten Hügelkette.

8.3.7.2. Beschreibung der Auswirkungen

Durch die Errichtung der geplanten WEA ist vor allem mit optischen Beeinträchtigungen der vorhandenen Kulturgüter zu rechnen, wie z. B. der Unterbrechung von Sichtachsen oder der Störung des Gesamtbildes der Region.

8.3.7.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schloss Wolkenstein

Laut fachlicher Bewertung der oberen Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege (im Folgenden: LfD), wird die hervorgerufene Veränderung im Landschaftsbezug des Denkmals als geringfügig und damit als denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig eingeschätzt. Dafür spricht bereits der

große Abstand zur nächstgelegenen WEA 03 von 3,65 km. Weiterhin liegen die WEA vom Schloss aus gesehen erst hinter einer teils bewaldeten Hügelkette. Auch vom LfD erstellte Visualisierungen (Fotostandpunkt LdF-02 mit Blick über den sog. Kräutergarten) zeigen, dass die WEA erst in großer Entfernung „hinter dem Horizont“ erscheinen, wobei sie entfernungsbedingt nur geringfügig höher als der Waldbestand auf der Hügelkette zu sehen sein werden.

Sauberger Haupt- und Richtschacht sowie Förderturm Schacht 2

Für beide Schachtanlagen steht außer Frage, dass sie wegen ihrer bergbautechnischen, ortshistorischen und sozialgeschichtlichen Bedeutung auch jeweils für sich genommen den Schutzgrund der geschichtlichen Bedeutung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG erfüllen.

Dennoch steht auch hier der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz und damit ein Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG für die in Ehrenfriedersdorf gelegenen Einzeldenkmale dem Vorhaben nicht entgegen, da die Umgebung im Bereich der geplanten WEA für das Erscheinungsbild dieser Denkmäler nicht von erheblicher Bedeutung ist. Hierfür spricht zunächst die große Entfernung der nächstgelegenen WEA 01 von den beiden Schachtanlagen der Zinngrube Ehrenfriedersdorf. Zwischen dem Sauberger Haupt- und Richtschacht unterhalb der Hügelkette des Saubergs und der nächstgelegenen WEA 01 befindet sich zudem eine bewaldete Hügelkette, während der Förderturm Schacht 2 die Kuppe und den vorhandenen Waldbestand überragt. Für keines der beiden Bergbaumonumente ist die bisher unbebaute Vorhabenumgebung noch integraler Bestandteil des Erscheinungsbildes.¹

Laut Stellungnahme des LfD folgte die Errichtung der Bergbaumonumente bergbaulichen Notwendigkeiten. Es ist seinerzeit architektonisch nicht auf bestimmte ästhetische Bezüge zur Landschaft in der Umgebung des Vorhabens der geplanten WEA angekommen.

Röhrgraben

Auch der Röhrgraben erfüllt wegen seiner bergbautechnischen und ortshistorischen Bedeutung den Schutzgrund der geschichtlichen Bedeutung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Es besteht jedoch kein Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG, weil die bisher unbebaute Umgebung im Bereich der geplanten Anlagen für das Erscheinungsbild des Röhrgrabens nicht von erheblicher Bedeutung ist.

Die Anlage des Röhrgrabens in der Landschaft orientierte sich seinerzeit aufgrund technischer Erfordernisse an den Höhenlinien. Insofern leitet sich der Denkmalwert des Röhrgrabens nicht aus einer Sichtbeziehung zu den Schachtanlagen auf dem Sauberg ab. Vielmehr besteht zwischen Röhrgraben und dem Förderturm Schacht 2 ein bloßer funktionaler Zusammenhang.

Insofern steht der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Welterbestatus

Auch beeinflusst die Errichtung der geplanten WEA nicht die Zugehörigkeit von Teilen der Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf zu dem UNESCO-Welterbebestandteil 13-DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“. Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Welterbestätte und auch außerhalb der Pufferzone – so ist die nächstgelegene WEA ist 1,3 km vom Rand der Pufferzone entfernt.

Der Welterbemanagement-Plan für den Teilraum Ehrenfriedersdorf nennt allein die Blicke vom Triftweg und der Greifensteinstraße auf die Berglandschaften des Sauberger Haupt- und Richtschachtes als relevante Sichtachsen. Zusätzlich ist eine Beeinträchtigung der vom Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.

¹ Vgl. SächsOVG vom 21.03.2024; Az. 1 C 2/24, Rn.55

genannten Sichtbeziehung vom Kalten Feld auszuschließen. Laut fachlicher Einschätzung des LfD geht von den geplanten WEA denkmalpflegerisch aufgrund der deutlichen Entfernung zu den Schachtanlagen nur eine unerhebliche, und damit genehmigungsfähige, Beeinträchtigung i. S. v. § 12 Abs. 2 S. 3 Var. 1 SächsDSchG aus.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Belange des landesrechtlichen Denkmalschutzes auch unter Berücksichtigung der Welterbeanlage der Errichtung der geplanten WEA nicht entgegenstehen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht gegeben.

8.3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach § 1 a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Das Schutzgut Boden übernimmt eine Vielzahl an Funktionen. Es stellt Lebensraum für die Flora und Fauna dar, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt somit zur Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus sichert es die menschliche Ernährung durch landwirtschaftliche Produktion und stellt den Standort für Denkmäler und Kulturelemente für den Menschen bereit. Weiterhin übernimmt er Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und steuert mit Grundwasserneubildung, Abflussleistung etc. den Wasserhaushalt. Das Schutzgut Wasser stellt Lebensräume für Flora und Fauna bereit, bereichert die Landschaft und dient somit der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im globalen Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief, Vegetation und geländeklimatische Luftaustauschprozesse beeinflussen das Schutzgut Klima. Der Mensch verändert seine Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße und ist gleichzeitig existenziell auf diese angewiesen. Das Schutzgut Biotop dient der Fauna als Lebensraum und stellt gleichzeitig Landschaftselemente dar. Diese wiederum bieten Menschen Erholungsräume und können das Mikroklima verändern.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich der Anlagenstandorte werden wechselseitige Funktionen beeinträchtigt, die vorhabenbedingt unvermeidbar sind. Dazu zählen unter anderem der Verlust der Bodenfunktion und damit einhergehend die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Grundwasserneubildungsrate. Hinzu kommen der vollständige Verlust der Vegetationsbedeckung und damit der Lebensraumfunktion insbesondere für bodenbrütende Vogelarten. Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen wird die Kaltluftentstehungsrate herabgesetzt und gleichzeitig die Wind- und Wassererosion von Boden in den Bereichen vermindert. Gleiche Auswirkungen sind im Bereich der permanent teilversiegelten Flächen vorhanden, werden jedoch nicht in dem Maße wirken, da die Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin gegeben ist und sich eine lückige Vegetationsdecke etablieren wird. Diese bildet wiederum Lebensräume sowie Nahrungsgrundlage für verschiedene Tiergruppen.

Da festgestellt werden kann, dass kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird, kann daraus abgeleitet werden, dass auch schutzgutübergreifende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

8.4. Zusammenfassung

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA am Standort Drebach wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV nicht prognostiziert werden.

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle etc.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten

Gebiete oder größere Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere oder Komplexität sind ebenso wenig gegeben, wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sowie die zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

9. Behandlung der Einwendungen

Nachfolgend werden der Inhalt und die Entscheidung über die Einwendungen zusammengefasst nach Themenkomplexen dargestellt:

- Bauplanungsrechtliche Einwendungen (Abstandsregeln, Erschließung, Zuwegung, Wertminderung von Grundstücken, Zerstörung der Landschaft, optisch bedrängende Wirkung)
- Welterbestatus
- Immissionsschutzrechtliche Einwendungen (Lärm, Infraschall, Eisabwurf, Schattenwurf, Erschütterungen, Mikroklima, Feinstaub, SF 6, Havarie/ Brandfall, Rückbauverpflichtung, Haftung, Sicherheitsleistung)
- Naturschutzrechtliche Einwendungen (Standort im Landschaftsschutzgebiet, Tötungsverbot Vögel, Fledermäuse)
- Abfallrechtliche Einwendungen (Rückbau, Recycling, Carbonfasern, Mikroplastik, SF₆)
- Wasserrechtliche Einwendungen (Schutz des Grundwassers, Bergrecht)

9.1. Bauplanungsrechtliche Einwendungen (Bauplanungsrecht, Abstandsregeln)

Abstandsregelungen

Gemäß § 84 SächsBO wird zwischen einer WEA und der nächsten Wohnbebauung (Wohngebiete oder mindestens fünf im baulichen Zusammenhang stehende Wohngebäude im Außenbereich) ein Mindestabstand von 1.000 m gefordert. Die Genehmigungsbehörde konnte nach Überprüfung der Abstände keine Wohngebäude innerhalb des 1.000 m Abstandes feststellen, welche die in § 84 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 SächsBO aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Erschließung/ Zuwegung

Das Erschließungserfordernis, als Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB, beinhaltet insbesondere, dass eine Zufahrt zum Vorhabensgrundstück besteht und diese mittels einer entsprechenden rechtlichen Sicherung versehen ist. Dieses Erschließungserfordernis wird mittels einer Bedingung in die Genehmigung aufgenommen und besagt, dass spätestens bei Baubeginn ein Nachweis (Baulasteintragung) vorzulegen ist.

Wege und Leitungen sind weder Teil der genehmigungsbedürftigen WEA noch Nebenanlagen und werden daher nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst. Es ist lediglich die Zuwegung bis zum nächstgelegenen existierenden Wirtschaftsweg zu prüfen. Weitergehende Anforderungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu prüfen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Wertminderung von Grundstücken

Möglicherweise eintretende Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Prüfbelang und können so-

mit nicht berücksichtigt werden. Das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG gewährt keinen Anspruch im Hinblick auf eine dauerhafte Konstanz des Wertes des Eigentums. Es besteht zudem auch kein Anspruch, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

„Verunstaltung“ der Landschaft, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Hinsichtlich der vorgetragenen zu erwartenden Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist darauf zu verweisen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage zwangsläufig zu negativen Auswirkungen auf die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, sowie auf das Landschaftsbild führt. Von daher ist im Regelfall davon auszugehen, dass das Landschaftsbild auch durch die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist hierin jedoch nur dann zu sehen, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Beschlüsse vom 15.10.2001 – 4 B 69/01 – und vom 18. März 2003 – 4 B 7.03 –, beide in juris).

Von maßgeblicher Bedeutung ist dabei zum einen die Schutzwürdigkeit der Landschaft im konkreten Einzelfall, insbesondere, ob es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Zum anderen ist auf das dem Vorhaben als solchem an seinem konkreten Standort innewohnende Potential zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzustellen. Maßgeblich insoweit ist die jeweilige bauliche Anlage in ihrer durch die Nutzung bestimmten baulichen Funktion.

Insgesamt kann nach Maßgabe dieser Grundsätze eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch WEA nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genügen insoweit nicht².

Ein solcher, in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigender, besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild ist im gegenständlichen Fall nicht ersichtlich. Überdies wurden die Flächen im Regionalplanentwurf, Teil Windenergie, als Potentialgebiet ausgewiesen. Trotz der Unanwendbarkeit spricht dies, nach unserer Auffassung, für im gegenständlichen Fall nicht grundsätzlich das Landschaftsbild verletzende Standorte.

Ebenfalls kann vorliegend keine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 5 BauGB) geltend gemacht werden. Der Zweck dieses öffentlichen Belangs ist es, eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern und diesen in seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit zu erhalten³. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird zwar durch Windenergieanlagen in der Regel beeinträchtigt, jedoch führt diese Beeinträchtigung mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich nicht zur Unzulässigkeit solcher Anlagen⁴. Weitere Anhaltspunkte für besondere Umstände, welche vorliegend ausnahmsweise eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten, sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

² (vgl. a. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90 –, juris.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.6.2019 – 1 A 11532/18 –, Rn. 33 - 39, juris)

³ (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 35 Rn. 96)

⁴ (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., Rn. 58d m. w. N.)

Ferner werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild einerseits durch eine Ersatzzahlung (s. Nebenbestimmung Nr. 3.8) und andererseits durch Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage einer Streuobstwiese oder die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerland in extensiv genutzten Grünland, kompensiert (s. Nebenbestimmung Nr. 3.1).

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Optisch bedrängende Wirkung

Hohe WEA mit geringen Abständen zur Wohnbebauung können aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig sein. Es handelt sich dabei nicht um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts und auch nicht um eine Immission im Sinne des BImSchG, sondern vielmehr um einen theoretischen Aspekt der baulichen geordneten Bodennutzung (OVG Münster, 8 B 187/17).

Mit § 249 Abs. 10 BauGB hat der Gesetzesgeber eine explizite gesetzliche Regelung hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung vorgenommen. Demnach liegt keine optisch bedrängende Wirkung vor, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA (Nabenhöhe+Rotor) entspricht.

Vorliegend beträgt der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens 1.000 m. Der Abstand nach § 249 Abs. 10 BauGB ist somit bei einer Bauhöhe der WEA samt Rotor von 250 m, ausgehend von der größten zu errichtenden WEA, offensichtlich erfüllt.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

9.2. Welterbestatus

Zur Thematik Welterbestatus wird auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen unter Punkt 8.3.7 der UVP verwiesen. Die Errichtung der geplanten WEA beeinflusst nicht die Zugehörigkeit von Teilen der Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf zu dem UNESCO-Welterbebestandteil 13-DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

9.3. Immissionsschutzrechtliche Einwendungen

Lärm

Bei dem Vorhaben handelt es sich um geräuschemittierende, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen. Anlagenbetreiber sind nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BImSchG verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben, dass die von den Anlagen ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärmminimierung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen sind in der Regel dann ausgeschlossen, wenn im Einwirkungsbereich der Anlagen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm (hier: Mischgebiete, Allgemeine Wohngebiete, Außenbereich (Mischgebiet), Gewerbegebiet) nicht überschritten werden.

Ein darüberhinausgehendes Anrecht auf ein immissionsfreies Wohn- und Arbeitsumfeld kann aus dem BImSchG nicht abgeleitet werden.

Zur Prüfung auf Beeinträchtigung durch Geräusche wurde vom Antragsteller eine Schallimmissionsprognose für die geplanten Windenergieanlagen vorgelegt. Die Prognose wurde nach der TA Lärm anhand der DIN ISO 9613-2 (Interimsverfahren) unter Berücksichtigung der Oktavbanddaten erstellt. Die auf dieser Grundlage erstellte Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass die ermittelte Vorbelastung, die Zusatz- und die Gesamtbelastung an allen im Einwirkungsbereich der Anlagen liegenden Immissionsorten die anzuwendenden Immissionsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit nicht überschreiten, wenn die Windenergieanlagen am Tag und in der Nacht im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Der Schallpegel der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum liegt bei fast allen Immissionsorten mehr als 6 dB(A) unter den Richtwerten und ist nach Pkt. 3.2.1 der TA Lärm damit als nicht relevant zu betrachten. An dem Immissionsort Wohnhaus „Im Tempel 16“ (IO 10) in der Gemeinde Drebach wird der Immissionsrichtwert nachts um 4 dB(A) und an dem Immissionsort Ergänzungssatzung „Im Tempel“ (IO 12) wird der Immissionsrichtwert nachts um 5 dB(A) unterschritten.

Bei einer antragsgemäßen Errichtung ist gewährleistet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile bzw. erheblichen Belästigungen durch Lärm auftreten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Schattenwurf

Der durch die Rotordrehung entstehende periodisch auftretende und bewegliche Schattenwurf ist als Immission im Sinne des BImSchG anzusehen.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegte Schattenwurfprognose wurde durch die Genehmigungsbehörde fachlich überprüft und kann bestätigt werden.

Die Berechnungen des periodischen Schattenwurfes zeigen in der Gesamtbelastung eine Überschreitung des Richtwertes der täglichen und jährlichen Beschattungsdauer an einigen Immissionsorten. Die Richtwerte für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag werden an einigen Immissionsorten nicht eingehalten, daher sind Maßnahmen festzulegen.

Um die Schattenwurfbelastung zu verringern, werden die WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgerüstet. In den Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist das Aktivieren der Schattenabschaltung für die Belästigungszeiten festzulegen.

Damit wird gewährleistet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf auch nach Errichtung der neuen Windenergieanlagen auftreten werden.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Infraschall

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf die Ohren“ oder „pulsierende Empfindung“ wahrgenommen. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung und der obergerichtlichen Rechtsprechung⁵ sind Infraschallimmissionen von WEA gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

⁵ (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 3 B 1209/21 –, juris Rn. 37 und Beschluss vom 6. November 2018 – 9 B 765/18 –, juris Rn. 58; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. Mai 2022 – 8 D 297/21.AK –, juris Rn. 113 ff.; Urteil vom 5. Oktober 2020 – 8 A 894/17 –, juris Rn. 238 ff. und Urteil vom 20. Dezember 2018 – 8 A 2971/17 –, juris Rn. 180 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Oktober 2021 – 10 S 471/21 –, juris Rn. 18; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. August 2021 – 5 MR 8/21 –, juris Rn. 34 f. und Beschluss vom 10. Februar

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Erschütterungen

Bei vielen natürlichen und anthropogenen Bewegungsprozessen entstehen Bodenschwingungen, die zu meist als Vibrationen empfunden werden. Beispiele dafür sind natürliche Wellenbewegungen, die Gezeiten, Erschütterungen an geologischen Störungszonen oder durch Vulkane, aber auch Vibrationen in Industriebetrieben, durch Straßenverkehr und eben auch durch WEA. Die Wellen verlaufen im Boden und darunterliegenden Gesteinen über sehr weite Entfernungen. Dies ermöglicht es, z. B. die Epizentren von seismischen Aktivitäten zu lokalisieren.

Zu den Auswirkungen von WEA-Schwingungen auf das Edaphon ist eine wissenschaftliche Arbeit von Vellilla, Collinson, Bellato, Berg und Halfwerk aus den Niederlanden (2021, <https://nsojournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/oik.08166>) bekannt. Demnach nahm in den 7 Messfeldern die Abundanz (Häufigkeit) der Regenwürmer in der Nähe der WEA um 40 % ab. Die Häufigkeit weiterer kleinerer Bodentiere (kleiner als 10 mm) war von Feld zu Feld unterschiedlich und stand nicht im Zusammenhang mit den WEA. Die Autoren sind der Auffassung, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass sich anthropogene Bodenschwingungen grundsätzlich auf die größere Bodenfauna (wie Regenwürmer) auswirken können. Die Regenwurm-Abundanzen der niederländischen Studie liegen im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Böden, welche generell eine hohe Variationsbreite in Abhängigkeit der Standortbedingungen (Nutzungsart, Bodenarten, Humusgehalte und pH-Werte) aufweisen können. Ein systematischer Vergleich mit anderen technischen Quellen, wie beispielsweise Industriebetrieben oder Straßenverkehr, erfolgte nicht.

Direkte bodenphysikalische Schädigungen durch Vibrationen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Mikroklima

Das Wetter bildet sich durch ein Wechselspiel der unterschiedlichen Luftschichten und durch Luftbewegungen um den gesamten Erdball heraus. Die Erdatmosphäre selbst wird mit zunehmender Höhe dünner. Dreiviertel der gesamten Luftmasse befindet sich im Bereich bis etwa elf Kilometer Höhe. Dagegen sind selbst moderne WEA mit einer Gesamthöhe von etwa einem viertel Kilometer eher klein. Trotzdem haben sie einen Einfluss auf das Wetter, wie auch Gebirgszüge, Städte und Wälder. Seit etwa zehn Jahren wird der Einfluss von WEA auf das lokale Wetter von mehreren Einrichtungen wissenschaftlich untersucht, wie der Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 8 – 3000 – 083/20 (17. Dezember 2020) zu entnehmen ist.

Durch den rotierenden Rotor entzieht eine WEA dem Wind Bewegungsenergie und erzeugt mit dem Generator elektrische Energie. Zwangsläufig kommt es dabei zu Verlusten und damit zu einer Erwärmung. Ebenso haben mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke einen Abwärmestrom, welcher beispielsweise über die Kühltürme und Schornsteine in die Atmosphäre getragen wird. Für die beobachtete erhöhte Temperatur nahe des Erdbodens im Abstrom einer WEA ist jedoch ein anderer Effekt maßgeblich: Durch den Rotor werden Luftschichten mit unterschiedlichen Temperaturen durchmischt und insbesondere nachts in den Sommermonaten wird es durch diese Durchmischung bei großen Windfarmen in trockenen Gegenden bodennah wärmer und in höheren Schichten entsprechend kühler.

Zwar ist eine Erwärmung der Erdoberfläche im Bereich von WEA lokal zu erwarten, jedoch fällt in der Gesamtbilanz dieser Effekt deutlich geringer aus als die Erderwärmung durch den Einsatz von fossilen Energieträgern, welche Treibhausgase mit langfristiger Wirkung in die Atmosphäre ausstoßen. Die Verweildauer von Kohlendioxid kann in der Atmosphäre bis zu 1.000 Jahre betragen. Wird die WEA hingegen angehalten, findet mit sofortiger Wirkung keine weitere Erhöhung der bodennahen Temperatur statt. Ein Vergleich mit anderer Infrastruktur, wie beispielsweise die lokale Erwärmung auf Asphaltstraßen, ist nicht bekannt.

Mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von WEA sind nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zwar möglich, jedoch handelt es sich um eine allenfalls hypothetische und nicht ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt. Die klimatischen Auswirkungen durch die Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern sind jedenfalls deutlich größer.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Havarie/ Brandfall

Windkraftanlagen sind bauliche Anlagen wie viele andere auch. Eine potentielle Havariegefahr besteht für die meisten baulichen Anlagen.

Bei WEA können Gefahren insbesondere in Form von Eisabwurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Darüber hinaus können bei WEA mechanische Unfälle eine Rolle spielen. Ein aus dem Anlagenbetrieb resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei einer WEA nicht. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen besteht für WEA nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Die geplanten WEA sind entsprechend den bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein Brandschutzkonzept vor. Der nächstgelegene Abstand zwischen den geplanten WEA und der zulässigen Wohnbebauung beträgt über 1.000 m. Insofern sind die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Zudem werden die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Das verbleibende Restrisiko entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko, mit dem unsere entwickelte und technisierte Gesellschaft leben muss.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet

Schwefelhexafluorid

Schwefelhexafluorid ist eine anorganische chemische Verbindung aus den Elementen Schwefel und Fluor mit der Summenformel SF₆. Schwefelhexafluorid kommt als Isolator in geschlossenen Schaltanlagen vor, welche auch für WEA genutzt werden. Diese meist Mittelspannungsschaltanlagen sind industriell gefertigte dichte Anlagen mit nur geringen Emissionen pro Anlage.⁶

Eine direkte Emission von SF₆ an die Bürger von Drebach kann daher ausgeschlossen werden. Ein direkter Kontakt mit SF₆ kann nur von Elektrofachkräften mit einer Schaltbefähigung im Sinne der DGUV Vorschrift 1, VDE 0105 und der DGUV Vorschrift 3 möglich sein.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

⁶ Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerrit Huy und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/4173¹ vom 08.11.2022

9.4. Naturschutzrechtliche Einwendungen

Standort im Landschaftsschutzgebiet

Nach „alter“ Rechtslage (Zeitpunkt der Antragstellung): Das geplante Vorhaben befindet sich im LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ und ist als verbotene Handlung gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG einzu-stufen. Daher hat die Antragstellerin einen Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt. Dieser wurde durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Erzgebirgskreises geprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiung gem. § 67 BNatSchG zur Errichtung und zum Betrieb der drei WEA im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ vorliegen. Dem-zufolge wurde das erforderliche Einvernehmen der uNB zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erteilt.

Darüber hinaus lässt es die seit dem 01.02.2023 neue Gesetzeslage entsprechend § 26 Abs. 3 BNatSchG zu, WEA auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu errichten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Wachtelkönig

Der Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen sieht laut Anlage 1 Tabelle A1 für den Wachtelkönig einen zentralen Prüfbereich von 500m um die jeweilige Anlage vor. Die Prüfung dieses Bereichs wird aber auf regelmäßige Brutvorkommen, die mehrjährig wiederkehrend bestand haben, be-schränkt. Die im Rahmen einer Einwendung angebrachte Beobachtung einer kükensführenden Henne im Jahr 2020 lag außerhalb des Betrachtungsrahmens von 500m. Weitere Beobachtungen in den Folgejah-ren gab es nicht. Auch der uNB des Erzgebirgskreises sind nur Daten aus dem Jahr 2020 für den Wachtel-könig im Vorhabengebiet bekannt. Demzufolge kann hier nicht wie vom Leitfaden gefordert, von einem regelmäßigen Brutvorkommen, ausgegangen werden. Nach dem bereits erwähnten sächsischen Leitfa-den sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation von besonders störepfindlichen Vogelarten zu erwarten, wenn der zentrale Prüfabstand eingehalten wird.

Darüber hinaus führt die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG den Wachtelkönig nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart auf.

Im Ergebnis ist somit kein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwar-ten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Vögel/ Fledermäuse

Zu dieser Thematik wird in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen vertiefend eingegangen (s. Punkt 8.3.2).

Ergebnis: Die Einwendungen sind unbegründet.

9.5. Abfallrechtliche Einwendungen (Havarie, Carbonfasern)

Rückbau der Anlagen

Mit § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen hat der Gesetz-geber die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsvo-

raussetzung erhoben (BVerwG, Urteil v. 17.10.2012 – 4 C 5/11). Eine entsprechende Verpflichtung ist Bestandteil der Genehmigung und wird rechtlich durch eine von der Anlagenbetreiberin beim Landratsamt Erzgebirgskreis hinterlegte Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 2.858.373,40 € abgesichert.

Die mit dem Anlagenbetrieb und beim Rückbau der Anlagen entstehenden Abfälle, welche nicht recycelt oder verwertet werden können, sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Im Rahmen der abfallrechtlichen Vorgaben ist vor dem Rückbau ein Entsorgungskonzept vorzulegen, wie mit allen anfallenden Abfällen umgegangen wird. Unter anderem ist dabei sicherzustellen, dass diese Abfälle den dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Die Nachweispflichten über die Entsorgung der anfallenden Abfälle und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung. Weiterhin ist die Gewerbeabfallverordnung für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen zu beachten.

Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Bauherr bzw. der Betreiber der Anlage verantwortlich. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 und 2 KrWG dar.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet

Carbonfasern/ Mikroplastik

Als Mikroplastik werden laut Umweltbundesamt Plastikstücke bezeichnet, die kleiner als 5 mm sind⁷. Es wird unterschieden zwischen primärem und sekundärem Mikroplastik. Unter primärem Mikroplastik wird solches verstanden, das bereits als kleinste Partikel vorliegt und bestimmten Produkten absichtlich hinzugefügt wird. Hierzu gehören Plastikpellets, die für die Plastikproduktion genutzt werden oder Partikel in Kosmetikprodukten oder Reinigungsmitteln. Sekundäres Mikroplastik entsteht durch Zersetzung von größeren Plastikteilen (Makroplastik) oder die weitere Fragmentierung von Mikroplastikteilchen.

Die Rotorblätter von WEA bestehen aus hochkomplexen Komposit-Kunststoffen. Bei diesen Materialien kommen Flüssigharze zum Einsatz, die zunächst Bisphenol-A während des Herstellungsprozesses enthalten. Jedoch wird diese Substanz im Zuge der chemischen Aushärtung umgewandelt und ist im Endprodukt kaum noch enthalten. Bisphenol-A ist zudem in der Umwelt biologisch abbaubar.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften von PFAS werden zahlreiche Verbindungen in großem Umfang kommerziell in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt, so auch in Beschichtungen von Papier und Pappen, Imprägniermitteln und Textilausrüstungen, aber auch in funktionalen Lacken und Anstrichen oder Beschichtungen. Es ist davon auszugehen, dass auch in der Produktion von WEA PFAS-Verbindungen zur Anwendung gelangen – wie in sehr vielen anderen Bereichen auch. Der Abrieb von WEA-Oberflächen ist vergleichsweise gering (siehe unten) und damit auch die ggf. damit einhergehende Fracht der in Spuren ggf. vorhandenen PFAS. Diese sind zudem fest mit den Kunststoffpartikeln verbunden und besitzen eine deutlich geringere Löslichkeit als PFAS beispielsweise in Löschschäumen oder in Pflanzenschutzmitteln.

Beim Betrieb von WEA kann es aufgrund von Umwelteinflüssen wie UV-Strahlung, Regen, Staub, Wind und Temperaturwechsel vor allem an den Flügelvorderkanten der Rotorblätter zur Beschädigung der Lack- und Beschichtungssysteme kommen. Bei dieser Erosion kann das Material als sekundäres Mikroplastik freigesetzt werden. Für die Betreiber von WEA stellt die Erosion der Rotorblätter ein Problem dar, weil dadurch die aerodynamischen Eigenschaften verändert, in Folge die Leistung der WEA gemindert und die Lebensdauer der WEA beeinträchtigt werden kann. Nach hiesigem Kenntnisstand sind aber bislang keine systematischen wissenschaftlichen Untersuchungen dazu veröffentlicht, in welchem Umfang

⁷<https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-ist-mikroplastik>

sekundäres Mikroplastik speziell durch WEA freigesetzt wird, wie es sich von dort ausbreitet und wo es in welchem Maße zu einer Belastung von Böden, Gewässern und der Luft führt.

Nach dem Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme (IWES) ergibt sich konservativ geschätzt ein Materialabtrag von etwa 45 kg pro Jahr pro WEA, wie der Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 8 – 3000 – 077/10 (8. Dezember 2020) zu entnehmen ist. Das sei als sehr grobe obere Abschätzung anzusehen, das heißt durch die vereinfachten Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter. Diese Freisetzung von sekundärem Mikroplastik durch Erosion an WEA wird in den Auswertungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) soweit nicht als eine der Hauptquellen von Mikroplastik betrachtet⁸. In einer Studie des Fraunhofer-Instituts für Umwelt-, Sicherheits-, und Energietechnik (UMSICHT) aus dem Jahr 2018 wurden die Quellen und Mengen von freigesetztem Mikroplastik abgeschätzt⁹. Zu den zehn Hauptquellen gehören demnach der Abrieb von Reifen, die Abfallentsorgung, der Abrieb von Asphalt, Pelletverluste, Verwehungen von Sport- und Spielplätzen, Freisetzungen auf Baustellen, der Abrieb von Schuhsohlen, Kunststoffverpackungen, Fahrbahnmarkierungen sowie Faserabrieb bei der Textilwäsche. Der Abrieb von WEA kann hier dem Abrieb von Farben und Lacken (Platz 11) zugeordnet werden. In der genannten Studie wird jeglicher Abrieb von Farben und Lacken insgesamt mit einer Freisetzung von 65 g pro Kopf pro Jahr beziffert. Zum Vergleich: Für den Abrieb von Reifen werden 1228,5 g pro Kopf pro Jahr und für den Abrieb von Schuhsohlen 109 g pro Kopf pro Jahr angegeben. Die Studie geht von einer geschätzten Menge von Mikroplastikemissionen von 4000 g pro Kopf pro Jahr aus. Die oben erwähnten konservativ abgeschätzten 45 kg pro Jahr pro WEA entsprechen rund 17 g pro Kopf pro Jahr und machen damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger als 0,4 % der gesamten Mikroplastikemissionen pro Kopf pro Jahr aus.

Die konkreten öko- und humantoxikologischen Gefahren, die mit Kunststoffen in der Umwelt zusammenhängen, sind nur wenig bekannt und Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten. Dennoch gibt die Umweltverschmutzung durch Mikroplastik zunehmend Anlass zur Sorge. Im Rahmen des Europäischen Green Deal hat die EU daher Maßnahmen ergriffen, um die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt bis 2030 um 30 % zu verringern¹⁰. Als erste sind hier die im September 2023 verabschiedete Beschränkung für absichtlich zugesetztes Mikroplastik in Produkten¹¹ und der Vorschlag der EU-Kommission für Vorschriften zur Verhinderung der Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt¹² zu nennen. Des Weiteren unterstützt die EU Forschung über das Vorkommen, die Quellen, die Pfade und die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier, um basierend auf diesen Erkenntnissen weitere Maßnahmen ableiten zu können¹³.

Zusammenfassend lässt sich aus chemikalienrechtlicher Sicht feststellen, dass die Erosion an Rotorblättern von WEA zwar auch eine Quelle von sekundärem Mikroplastik darstellt. Allerdings sind die genaue Zusammensetzung, freigesetzte Mengen, die Ausbreitung sowie direkt damit in Zusammenhang stehende Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit noch weitgehend unbekannt und Gegenstand aktueller Forschung. Es ist aber durch die Erosion an WEA nach aktuell gültigem Recht kein Verstoß gegen chemikalienrechtliche Regelungen erkennbar.

⁸UBA: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kunststoffe-in-der-umwelt>

UBA: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kunststoffe-in-boeden>

BfR: https://www.bfr.bund.de/de/mikroplastik_fakten_forschung_und_offene_fragen-192185.html

⁹<https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf>

¹⁰Übersicht der EU Kommission zu Maßnahmen gegen Mikroplastik, Oktober 2023: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/048dd075-6e47-11ee-9220-01aa75ed71a1>

¹¹Siehe hierzu: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Mikroplastik/Mikroplastik_node.html

¹²Pressemitteilung der EU Kommission vom 16.10.2023: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4984

¹³Übersicht siehe Abschnitt 4: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/048dd075-6e47-11ee-9220-01aa75ed71a1>

Ebenso wurden nach dem uns vorliegenden Kenntnisstand WEA bisher nicht als Belastungsursache für das Grundwasser identifiziert. Aus den Daten des Landesmessnetzes Grundwasser sind Rückschlüsse auf Einträge aus WEA nicht möglich.

Bundesweit stehen PFAS-Schadensfälle in Boden und Grundwasser vorrangig im Zusammenhang mit der Verwendung von fluorhaltigen Schaumlöschmitteln bei Feuerwehreinsätzen und -übungen sowie dem Einsatz PFAS-haltiger Hilfsstoffe beispielsweise in Galvanik- und Textilveredelungsanlagen. Neben (direkten) Einleitungen PFAS-haltiger Abwässer in Kläranlagen und in Gewässer sind Belastungen auch durch die Aufbringung organischer, PFAS-haltiger Reststoffe auf landwirtschaftlich genutzte Flächen entstanden. Bisphenol-A-Einträge sind diffus¹⁴.

Eine substantielle Umweltrelevanz von WEA mit Blick auf Mikroplastikemissionen und damit in Verbindung stehende mögliche Einträge von PFAS und Bisphenol-A in Böden und Grundwasser ist nicht zu erkennen, da andere Einsatzbereiche weit größere Massenströme aufweisen. Dennoch wird darauf hingewirkt, dass solche schädlichen Einträge in die Umwelt reduziert werden. Dies wird, wie oben erwähnt, für alle relevanten Quellen aktiv angegangen. Es handelt sich hier nicht um ein für WEA spezifisches Problem. Im Übrigen haben die Anlagenbetreiber von WEA selbst ein Interesse an einer langen Lebensdauer mit hoher Verfügbarkeit. Daher werden von Betreiberseite ebenfalls Lösungen gesucht, die Erosion an WEA zu minimieren.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet

9.6. Wasserrechtliche Einwendungen

Schutz des Grundwassers

Die Standorte der drei geplanten WEA befinden sich außerhalb von festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Das Einzugsgebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG noch in einem Heilquellenschutzgebiet nach § 53 WHG. Die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet beträgt ca. 780 m.

Das oberirdische Quellgebiet Heidelbachtal Wolkenstein/ OT Falkenbach steht in keinem hydraulischen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet. Der auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens erarbeitete Schutzzonenvorschlag des QG Heidelbachtal reicht nicht in das Planungsgebiet. Aus diesem Grund ist eine Beeinträchtigung des QG Wolkenstein/ Falkenbach auszuschließen.

Der Heidelbach wird durch den Niederschlag aus dem oberirdischen Einzugs dieser Vorflut gespeist. Durch das Einbringen des Fundaments wird das sonst in diesem Bereich abfließende versickerter Niederschlagswasser umgeleitet. Die Abflussverhältnisse ändern sich zwar, aber die abfließende Sickerwasser- und Grundwassermenge verändern sich quasi nicht.

Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser durch den eingebrachten Beton kann ausgeschlossen werden. Insbesondere, weil kein direkter Kontakt aufgrund der Hochlage mit dem Grundwasser zu erwarten ist.

¹⁴BMU (2017): Bericht zu perfluorierten Verbindungen; Reduzierung/Vermeidung, Regulierung und Grenzwerte, einheitliche Analyse- und Messverfahren für fluororganische Verbindungen https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschlusse/umlaufBericht2017_19.pdf
BMUV (2022): Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerunreinigungen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/359/dokumente/pfas-leitfaden_220221.pdf
LAWA/LABO (2021): Fragestellungen zur konsistenten Ableitung von Bewertungskriterien für die Medien Grund- und Oberflächenwasser sowie Boden vor dem Hintergrund neuer EFSA-Empfehlungen https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/359/dokumente/lawa-labo-fachbericht_umk-fassung.pdf
UBA (2020): Schwerpunkt 1-2020: PFAS. Gekommen, um zu bleiben. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/schwerpunkt-1-2020-pfas-gekommen-um-zu-bleiben>
UBA (2010): Bisphenol A <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3782.pdf>

Ein Eintrag von Schadstoffen aus dem Anlagenbetrieb oder der Anlage selbst (z. B. Kühlflüssigkeiten, Öle) kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen verhindert werden, da die Vorgaben der AwSV (insbesondere § 18 und § 30 AwSV) einzuhalten sind.

Auch kann ein Eintrag von Schadstoffen durch den Einbau von Recyclingmaterial für die Zuwegung weitestgehend ausgeschlossen werden. Seit dem 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung sind Vorgaben geregelt, die einen unsachgemäßen Einbau von Recyclingmaterial vorbeugen bzw. ausschließen.

Ergebnis: Die Einwendungen sind unbegründet.

Bergrecht

Laut Auskunft des Oberbergamts Freiberg befinden sich im Planungsgebiet keine bekannten Hohlräume (alte Stollen). Darüber hinaus wird vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis vorgelegt, der auch eine Baugrunduntersuchung umfasst. Hierbei werden Schürfungen und Bohrungen durchgeführt und so umfassend geprüft, ob und wie gebaut werden kann.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

10.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

11.

Es wurde bereits dargestellt, dass, auch gemäß den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der drei WKA zu erteilen.

D. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 sowie 17 SächsVwKG i. V. m. § 1 10. SächsKVZ, lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.5 sowie den Anmerkungen zu Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der Anlage zu § 1 10. SächsKVZ.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Aufgrund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die zu bündelnden Entscheidungen. Im konkreten Fall sind dies die Gebühr für die Baugenehmigung sowie die Gebühr für die luftverkehrsrechtliche Entscheidung.

Gebühr für die BImSchG-Genehmigung:

Es erfolgte zunächst die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr auf der Grundlage der Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren, bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der beantragten Anlage. Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit 10.074.718,50 EUR veranschlagt. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von über 2.556.000,00 EUR) 13.473 EUR zuzüglich 0,05 % der 2.556.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten, also 17.232,36 EUR.

Gemäß der Anmerkung 6d) zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ erhöht sich die berechnete Wertgebühr in den Fällen, in denen Eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, um 500 bis 1.000 EUR. Entsprechend dem tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwand werden hier 20 Stunden à 67,36 EUR angesetzt, also 1.347,20 EUR. Hierzu kommen gemäß der Anmerkung 6a) 750 EUR für den durchgeführten Erörterungstermin.

| | | |
|---|---|----------------------|
| Tst. 1.1 i. V. m. Tst. 1.1.5 | 13 473, zuzüglich 0,05 Prozent der 2 556 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten | 13.473 EUR |
| | $0,005 \cdot (10.074.718,50 - 2.556.000)$ | 3.759,36 EUR |
| Anmerkung Nr. 6a) zu den Tst. 1.1 bis 1.17 | + 750 EUR pro Tag EÖT | 750 EUR |
| Anmerkung Nr. 6d) zu den Tst. 1.1 bis 1.17 | 500 bis 10.000 EUR, hier 40 h à 67,36 EUR | 2.694,40 EUR |
| Gesamt immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr | | 20.676,76 EUR |

Gebühr für die baurechtliche Genehmigung:

Tarifstelle 17.

1. Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO

| | | |
|--|--------------|-----|
| Rohbausumme gem. Seiten 38-41 im Antrag 08/2022, WEA 1 | 1.866.812,50 | EUR |
| gerundet auf volle 1.000,00 EUR | 1.867.000,00 | EUR |

| | | |
|---|-----------|-----|
| 8,50 EUR je 1.000,00 EUR Rohbau- bzw. Herstellungssumme | 15.869,50 | EUR |
|---|-----------|-----|

| | | |
|----------------------------------|------------------|------------|
| Gebühr, mindestens 95 EUR | 15.869,50 | EUR |
|----------------------------------|------------------|------------|

2. Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO

| | | |
|--|--------------|-----|
| Rohbausumme gem. Seiten 38-41 im Antrag 08/2022, WEA 2 | 2.270.103,50 | EUR |
| gerundet auf volle 1.000,00 EUR | 2.271.000,00 | EUR |

| | | |
|---|-----------|-----|
| 8,50 EUR je 1.000,00 EUR Rohbau- bzw. Herstellungssumme | 19.303,50 | EUR |
|---|-----------|-----|

| | | |
|----------------------------------|------------------|------------|
| Gebühr, mindestens 95 EUR | 19.303,50 | EUR |
|----------------------------------|------------------|------------|

3. Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO

| | | |
|--|--------------|-----|
| Rohbausumme gem. Seiten 38-41 im Antrag 08/2022, WEA 3 | 1.866.812,50 | EUR |
| gerundet auf volle 1.000,00 EUR | 1.867.000,00 | EUR |

| | | |
|---|-----------|-----|
| 8,50 EUR je 1.000,00 EUR Rohbau- bzw. Herstellungssumme | 15.869,50 | EUR |
|---|-----------|-----|

| | | |
|----------------------------------|------------------|------------|
| Gebühr, mindestens 95 EUR | 15.869,50 | EUR |
|----------------------------------|------------------|------------|

4. Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO

| | | |
|---|---|--|
| Anzahl der Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestände WEA 1 | 1 | |
|---|---|--|

| | | |
|---|----------|-----|
| Betrag je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand (62,00 EUR bis 3.200,00 EUR) | 1.000,00 | EUR |
|---|----------|-----|

| | | |
|---------------|-----------------|------------|
| Gebühr | 1.000,00 | EUR |
|---------------|-----------------|------------|

5. Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO

| | | |
|---|---|--|
| Anzahl der Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestände WEA 2 | 1 | |
|---|---|--|

| | | |
|---|----------|-----|
| Betrag je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand (62,00 EUR bis 3.200,00 EUR) | 1.000,00 | EUR |
|---|----------|-----|

| | | |
|---------------|-----------------|------------|
| Gebühr | 1.000,00 | EUR |
|---------------|-----------------|------------|

6. Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO

| | |
|---|----------------------|
| Anzahl der Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestände WEA 3 | 1 |
| Betrag je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand (62,00 EUR bis 3.200,00 EUR) | 1.000,00 EUR |
| Gebühr | 1.000,00 EUR |
| | |
| Gebührensomme | 54.042,50 EUR |
| Gesamtkosten bau- und bauordnungsrechtliche Genehmigung | 54.042,50 EUR |

Gebühr für die luftverkehrsrechtliche Entscheidung:

Die Zustimmung und Genehmigung gemäß §§ 14, 15 LuftVG ist nach §§ 1 und 2 LuftKostV kostenpflichtig. Für die Entscheidung vom 19.11.2021 wurde eine Gebühr von insgesamt 553,55 EUR festgesetzt. Für die Entscheidung vom 05.10.2022 aufgrund geänderter Antragsunterlagen wurde eine Gebühr in Höhe von 334,52 EUR festgesetzt. Insgesamt somit **888,07 EUR** für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung. Diese Gebühren fallen gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SächsVwKG unter die Beträge, die anderen Behörden für Ihre Tätigkeit zustehen und sind als Auslageposten in die Kostenentscheidung einzubeziehen.

Auslagen:

Die Auslagen in Höhe von **3,13 EUR** entsprechen den Aufwendungen (Postzustellung) gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Die Gesamtkosten für die Genehmigung betragen somit **75.610,46 EUR**,

welche die JUWI GmbH gemäß § 9 SächsKVZ als Kostenschuldnerin zu tragen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

im Auftrag

gez.
Böttcher
Sachbearbeiterin

Anlage

Zahlungsaufforderung

Verteiler

1 x Antragsteller im Original

1 x z. d. A.

zur Information per Email:

- Landesdirektion Sachsen (Abteilung 3 – Referat 36 Luftverkehr und Binnenschifffahrt; Abteilung 3 – Referat 34 Raumordnung und Stadtentwicklung; Abteilung 5 - Arbeitsschutz)
- Gemeinde Drebach
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionaler Planungsverband Region Chemnitz
- Sächsisches Oberbergamt
- Landratsamt Erzgebirgskreis (SG Abfall, Altlasten, Bodenschutz, SG Siedlungswasserwirtschaft, SG Wasserbau, SG Naturschutz, Landwirtschaft, SG Immissionsschutz, Fachbereich, Referat Bauaufsicht, SG Brandschutz, SG Flurneuordnung)